Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis zur hessischen Kreisordnung von 1821

Teildruck:

Die Vorgeschichte des Territoriums

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Elisabeth Ziegler

aus Hersfeld

Marburg 1928

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation angenommen am 10. Juli 1926.

Berichterstatter:
Herr Professor Dr. E. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1926.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit wird vollständig erscheinen in den Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, I. Reihe (Arbeiten zum Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau).

Inhalt

der vollständigen Arbeit.

Seite

Literatur

Archivalische Quellen

Abkürzungen

Erstes Kapitel. Von der Gründung der Abtei bis zur Bildung geschlossenen Landbesitzes . . . . . 1—12

Geographische Lage, Gründung, Karls des Großen Schutzbrief 1—2.

1. Der älteste Streubesitz . . . . . 2— 4

Schenkungen Karls des Großen in der Nähe des Klosters 2; das ‚Breviarium Lulli', seine Einteilung und seine Angaben 2—4; Gütererwerb der Abtei Hersfeld unter den Nachfolgern Karls des Großen 4.

2. Erwerb von geschlossenen Bezirken . . . . . 4—12

Die geschlossenen grundherrlichen Hersfelder Bezirke: „Dos"-Bezirk, Umkreisschenkung um Niederaula, Gebiet um Dorndorf, Mark Breitungen 4—6; Erwerb der sog. Bannbezirke: die Wildbännne über den ‚Eherinevirst' (1003) und über einen Bezirk östlich von Werra und Ulster (1016) 6—9; mutmaßliche Verbindung der beiden Wildbannbezirke bis zum Jahre 1330 10; angebliche Schenkungen der Zehntbezirke von Ottrau und Grebenau 10—12.

Zweites Kapitel. Vom Bannbezirk zum Territorium 13—32

Bedeutung der Wildbannbezirke und der Zehntbezirke für die territoriale Entwicklung 13—14.

1. Die Vögte . . . . . 14—18

Koordination mehrerer Vögte 14—15; Veränderungen im Hersfelder Vogteiwesen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts 15—16; Versuch Abt Siegfrieds, die Abtei zu entvogten 16—18.

2. Entwicklung im westlichen Bannbezirk von 1003 18—28

Ergebnis des Kampfes zwischen Abt und Vogt 18—19; Verluste durch die Vogtei: Teile des späteren Amtes Rotenburg, des „Gerichtes in der Rohrbach", von Rengshausen

Seite

19—22; Versuch der Vögte, die Vogtei über Niederaula zu behaupten 22; Ausdehnungsbestrebungen der Aebte über die Südwest- und Westgrenze des Bannbezirkes hinaus 22—24; Verlust des späteren Amtes Friedewald durch lehnrechtliche Momente 24—26; kleinere Gebietsverluste an der Südgrenze 26—28; Erweiterung im Südosten des Bannbezirkes 28.

3. Entwicklung im östlichen Bannbezirk von 1016 28—32
Belehnung der Dynasten von Frankenstein mit diesem Bannbezirk 28—29; Verkauf an die Grafen von Henneberg 29—30; Aufgehen des südöstlichen Teiles in der Grafschaft Henneberg, des südwestlichen in der Abtei Fulda 30—31; die Herzöge von Sachsen als Haupterben der Grafen von Henneberg 31—32; die dem Territorium Hersfeld verbliebenen Teile dieses Bannbezirkes 32.

Drittes Kapitel. Das politische Verhältnis zwischen der Abtei und der Landgrafschaft Hessen
Befestigung der Landeshoheit durch die Aebte; Versuch der Landgrafen von Hessen, im Zentrum des Territoriums Fuß zu fassen; die Stadt Hersfeld als Bundesgenosse der Landgrafen; die Folgen dieses Bündnisses; die Landgrafen als erbliche Schutzherren der Abtei seit 1432; die von Hessen beanspruchte Entschädigung für die der Abtei im Bauernkrieg geleistete Hilfe; Administration des Stiftes durch einen hessischen Prinzen seit 1606; Gefährdung der auf die Besitzergreifung Hersfelds gerichteten hessischen Pläne während des dreißigjährigen Krieges; Vereinigung der Reichsabtei als weltliches Fürstentum mit der Landgrafschaft Hessen im Westfälischen Frieden; ihr Aufgehen als Kreis Hersfeld im Kurfürstentum Hessen 1821.

Viertes Kapitel. Die Landesgrenze des Territoriums Hersfeld in ihrer geschichtlichen Entwicklung
Uebersicht über die zur Feststellung der Territorialgrenze vorliegenden archivalischen Quellen.

1. Die Nordgrenze westlich der Fulda
Vergleich mit der Bannbezirksgrenze von 1003 und der Kreisgrenze von 1821; die Quellen; der Grenzzug.

2. Die Westgrenze zwischen dem Amt Niederaula und der Grafschaft Ziegenhain
Verhältnis der Territorialgrenze zur Bannbezirksgrenze von 1003, zur Kreisgrenze, sowie zur Grenze des Schlitzer Zehntsprengels; die Quellen; der Grenzzug.

3. Die Südgrenze zwischen Hersfeld und der Abtei Fulda, bezw. dem hessischen Amt Hauneck bis zur Quelle des Fischbaches
Uebereinstimmungen und Abweichungen zwischen Bannbezirks-, Territorial- und Kreisgrenze; die Quellen; der Grenzzug.
4. Die Ostgrenze zwischen dem westlichen Teil des Territoriums einerseits und dem Hersfelder Amt Landeck und dem hessischen Amt Friedewald andererseits
Hinweis auf die spätere Behandlung der Grenzabschnitte I und II als innere Grenzen; Feststellung des übrigen Grenzzuges.
5. Die Außengrenzen des Amtes Landeck
Das Amt als Brücke zwischen dem im Hessengau gelegenen Teil des Territoriums und den thüringischen Gebieten; die Quellen; Verlauf der Außengrenzen.
6. Die Außengrenzen der Vogtei Kreuzberg
Das Geleitsrecht im Kreuzberger Bezirk; Quellen; der sich daraus ergebende Grenzverlauf.
7. Die Außengrenzen des Amtes Frauensee
Die Grenzbeschreibungen; Verlauf der Grenze; Streitigkeiten mit benachbarten Aemtern.
8. Die Außengrenzen des von Hersfeld und Sachsen als Kondominat verwalteten Amtes Hausbreitenbach
Verhältnis zu der Bannbezirksgrenze von 1016 bezw. 1330; die Quellen; Verlauf der Außengrenzen.

Fünftes Kapitel. Die Verwaltungsbezirke des Territoriums Hersfeld
Einsetzen der Organisation der lokalen Verwaltung in den Territorien; allgemeine Betrachtung der Ausgangspunkte für die Bildung der Aemter; das für die Behandlung der Hersfelder Verwaltungsbezirke vorliegende Material; Anzeichen der allmählichen Auflösung des Fürstentums Hersfeld.

1. Die Stadt Hersfeld
2. Schloß Eichen
3. Dechaneigericht oder Amt Hersfeld
4. Amt (Ober)geis
5. Amt Niederaula
6. Gericht Johannesberg

7. Gericht Schildschlag
8. Gericht Petersberg
9. Amt Landeck
10. Vogtei Kreuzberg
11. Amt Frauensee
12. Amt Hausbreitenbach (und Berka)
13. Vogtei Blankenheim, Kloster Göllingen und Kollektorei Eisenach

Anhang

I. Erläuterungen zu den Kartenpausen
II. Statistische Uebersicht über den Bestand der Aemter
III. Verzeichnis der Wüstungen
IV. Verzeichnis der Amtleute
V. Verzeichnis alter Straßen und Wege

Beilagen

Register der Flur-, Fluß- und Straßennamen

Atlas.

I. Grundkarte.
II. Entwicklung zum Territorium bis ins 14. Jahrhundert.
III. Das Territorium seit dem 14. Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Von der Gründung der Abtei bis zur Bildung geschlossenen Landbesitzes.

Die Abtei — das spätere Fürstentum — Hersfeld wurde von dem Bischof Lull von Mainz an der Fulda, da, wo Haune und Geisa in diese einmünden, ‚in sua proprietate' [1]) gestiftet; die Gründung fällt in die ersten Regierungsjahre Karls des Großen [2]). Dort hatte Sturmi, der Schüler des Bonifatius, schon vorher, 736 [3]) oder 742 [4]), eine klösterliche Ansiedelung angelegt [5]), sie aber auf Wunsch des Bonifatius, der die Nähe der heidnischen Sachsen fürchtete, wieder aufgegeben. Der Ort, den Sturmi sich für seine Niederlassung ausgewählt und auf dem Lull dann später weiterbaute, war schon in frühen Zeiten bewohnt; die Grabungen Vonderaus auf dem alten Stiftsgelände in den Jahren 1921/22 haben eine germanische Siedlung aus der jüngeren Latènezeit einwandfrei ergeben [6]). Lull übergab seine Stiftung im Jahre 775 Karl dem Großen, der sie in seinen Schutz nahm und anord-

---

1) Vgl. die Urkunde Karls d. Gr. für Hersfeld von 775; MG D Karol. Nr. 89. Vgl. auch S. Abel-B. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I [2] (1888) 204 und Butte 100/101. 2) Vgl. Hafner 6 und A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II [3. 4] (1912) 60 und 818. 3) So jetzt wieder Ph. Hafner, Ueber das Gründungsjahr des Klosters Hersfeld (Mein Heimatland VII, 1926, Nr. 22) 172 ff. auf Grund der Angabe in der jüngeren Fassung der Vita Sturmi und bei Lampert von Hersfeld. 4) Für 743 auf Grund der heute als ursprünglich erwiesenen Fassung der Vita Sturmi schon J. G. v. Eckhart, H. B. Wenck und Schwartz; vgl. Stengel, Fuldensia I 142 Anm. 5, der mit Rücksicht auf die ein Jahr vor 744 einsetzende Gründung Fuldas für 742 eintritt und seine Auffassung näher zu begründen gedenkt. 5) Nach der Angabe Eigils (Vita Sturmi Kap. 4) wurden von Sturmi kleine mit Baumrinde bedeckte Zellen errichtet. Durch die Grabungen Vonderaus konnten Spuren dieser Holzhütten nicht nachgewiesen werden. Es wurde aber festgestellt, „daß die erste Steinkirche und das an deren südliche Langseite angegliederte erste Kloster bereits vor dem Jahre 769 (also vor dem Eingreifen Lulls in Hersfeld) erbaut worden sind". J. Vonderau, Die Ausgrabungen an der Stiftskirche zu Hersfeld im Jahre 1922 (Mein Heimatland VI, 1923, Nr. 3) 12 und J. Vonderau, Die Ausgrabungen an der Stiftskirche zu Hersfeld in den Jahren 1921 und 1922 (1. Veröffentlichung des Hersfelder Geschichts-Vereins, zugleich 18. des Fuldaer Geschichtsvereins, 1925) 48. 6) Vgl. J. Vonderau, Die Ausgrabungen an der Stiftskirche zu Hersfeld im Jahre 1921 (Mein Heimatland V, 1922, Nr. 5) 2; J. Vonderau: Mein Heimatland VI, Nr. 3, 11; J. Vonderau, Die Ausgrabungen an der Stiftskirche zu Hersfeld in den

nete, daß die Abtei auch ‚sub tudicionem' seiner Söhne und seines Geschlechtes stehen solle. In dem Schutzbriefe [7]), der damals ausgestellt wurde, versprach der König ferner, das Kloster gegen Übergriffe der Bischöfe und der Grafen zu sichern. Gleichzeitig erhielten die Mönche das Recht der freien Abtswahl [8]). Durch diese Schutzverleihung wurde die unmittelbare Abhängigkeit der Abtei vom Könige garantiert und die spätere reichsfürstliche Stellung des Abtes angebahnt. Die Abtei galt daraufhin als „abbatia regalis", als Reichsabtei. Von Karl dem Großen war ihr durch die oben angeführte Urkunde wohl auch das Privileg der Immunität erteilt worden [9]), das von den späteren Königen und Kaisern bestätigt wurde [10]). Die Gerichtshoheit, die der Abt als Immunitätsherr dadurch erlangte, erstreckte sich, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, zunächst über Güter, die in verschiedenen Gauen verstreut lagen.

1. Der älteste Streubesitz.

Auch weiterhin erfreute sich Hersfeld der Gunst Karls des Großen. Das beweisen die zahlreichen Schenkungen, mit denen er das Kloster besonders in den Jahren 775 bis 786 bedachte. Bei diesen Schenkungen handelt es sich um die Übergabe von Kirchen, Zehnten, einzelnen Gütern und Ortschaften, die aber weit verstreut lagen. In unmittelbarer Nähe der Abtei schenkte Karl der Große 779 [1]) einen ‚mansus dominicatus' zu Niederaula (‚Oulaho') und auf zwei Meilen im Umkreis den Wald [2]). Östlich der Linie Werra—Ulster dagegen lag die Villa Dorndorf, die das Kloster im Jahre 786 mit einem größeren Gebiete von dem König erhielt [3]). Zu diesen königlichen Schenkungen kamen noch anderweitige Erwerbungen und Schenkungen von Privaten hinzu. Das „Breviarium Lulli", ein altes Güterverzeichnis der Abtei, das in einer Abschrift aus dem 12. Jahrhundert erhalten

Jahren 1921 und 1922 48. 7) MG D Karol. Nr. 89. 8) Das Privileg Ludwigs des Frommen für Hersfeld von 820 erkennt ebenfalls die freie Abtswahl an, doch mit Vorbehalt der kaiserlichen Bestätigung: ‚Et quando ..... electus fuerit, ad nostram perducant presentiam, ut ibi examinetur, si dignus sit tali ordinari officio et si a nobis probabilis esse videtur'. (C. W. Lederhose, Kleine Schriften IV, 1792, 271—273; Böhmer, Reg. Imperii I² Nr. 721). 9) „Ist hier auch nicht ausdrücklich von ‚emunitas' die Rede, so können sich doch die Worte ‚neque comis—praesumant' nur auf sie beziehen". (Stengel, Immunität 572 Anm. 1). 10) Vgl. dazu Stengel, Immunität 680.

1) MGD Karol. Nr. 126; Herstal 779 Sept. 24. Wenck II UB Nr. 5 nimmt für die Ausstellung dieser Urkunde das Jahr 778 an. Das wird aber von der neueren Forschung zurückgewiesen, da ein Aufenthalt Karls zu Herstal im Sept. 778 kaum anzunehmen ist. Sicher liegt Verderbung der Zahl des ital. Regierungsjahres V statt VI vor. 2) Darüber s. unten S. 5. 3) MG D Karol. Nr. 153. Vgl. auch unten S. 5. 4) StAM Kop.-Buch 244 (I)

ist [4]), vermittelt uns die Kenntnis von dem Güterbesitz Hersfelds in karolingischer Zeit. Dieses Verzeichnis zerfällt in drei Teile. Es werden aufgezählt: I. Schenkungen von Karl dem Großen, II. Erwerbungen Lulls, Vergabungen von ‚liberi homines', beides (I und II) vor der ‚traditio' [5]) an Karl den Großen, III. Schenkungen von Freien nach dieser ‚traditio'. I und II geben den Güterbestand bis zu Lulls Tod 786 wieder und werden auch in dieser Zeit angelegt sein, während III mit verschiedenen Unterbrechungen vielleicht sogar bis ins 10. Jahrhundert weitergeführt worden ist [6]). Nach dem „Breviarium Lulli" besaß Hersfeld einen weitverzweigten Grundbesitz ‚in Thuringia', ‚in pago Wetreibun', ‚in pago Wormaciense', ‚in pago Loganinse', ‚in pago Hassorum'. Der weitaus größte Teil der Güter lag in Thüringen, während die Abtei im Hessengau verhältnismäßig wenig Besitz hatte. Am Orte selbst besaß das Kloster nach diesem alten Güterverzeichnis nur 20 Hufen [7]). Im Hessengau in der näheren Umgebung Hersfelds erscheinen unter den königlichen Vergabungen ‚in Oulaho hůbe VIII, mansus X [8]), in Jazaho [9]) hobe IV, mansus IV', ferner unter den Schenkungen von seiten der ‚homines liberi' Grundbesitz ‚in villa Bracho [10]) et Breidinge [11]) et Biberaho [12]) et Heginebahc [13]), ... in Kyricheim [14]) et in Liutgiseshusun [15]) et in Otraho [16]) et in Grintafo' [17]). In ‚Thuringia' gehörten Hersfeld nach den Angaben des „Breviarium Lulli" unweit des Klosters selbst aus privater Hand ‚in

---

‚liber de libertatibus locorum Hersfeldensium' saec. XII. S. 67 b ff. Gedruckt bei Wenck II UB 15—17, Nr. 12 (sehr fehlerhaft) und von Landau: ZHG X (1865) 184—192. Literaturangaben bei Schröder 361/62. Dazu ist noch zu ergänzen: F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I (1846) 604/5, Wenck II 297/98 und A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland I² (1921) 85/86. **5)** Unter dieser ‚traditio' darf man nicht die einzige uns urkundlich überlieferte von 775 verstehen, sondern es ist eine spätere anzunehmen. Vgl. hierzu Schröder 363/64. **6)** Vgl. Schröder 368. Zu der handschriftlichen Überlieferung des „Breviarium" ist noch zu bemerken, daß Schröder auf Grund sprachlicher Kriterien geschlossen hat, daß zwischen der Urschrift aus der Zeit Karls d. Gr. und der Abschrift gegen 1150 noch mindestens eine Zwischenform anzusetzen sei, nämlich eine Umschrift in der zweiten Hälfte des 9. und vielleicht eine zweite im Anfang des 10. Jahrhunderts. **7)** Von diesen 20 Hufen in Hersfeld ist die Rede vor I (Aufzählung der Schenkungen von Karl d. Gr.) und noch einmal zu Anfang von II (Aufzählung der Erwerbungen Lulls und der Vergabungen von ‚liberi homines'). **8)** Vgl. auch die Urkunde über Niederaula vom 24. Sept. 779; MGD Karol. Nr. 126. **9)** Niederjossa. **10)** Braach bei Rotenburg a./Fulda. **11)** Breitingen, Wüstung auf der linken Seite der Fulda unweit des Einflusses des Mündersbaches in diese. Das ergibt sich aus der Beschreibung des Hersfelder Bannforstes ‚Eherinevirst' von 1003. Vgl. unten Beilage 3 Anm. 10. **12)** Bebra. **13)** Heinebach nordwestl. von Rotenburg. **14)** Kirchheim. **15)** Vermutlich Lispenhausen bei Rotenburg; vgl. Landau: ZHG X 190. **16)** Ottrau. **17)** Wüstung am Oberlauf der Grenf bei Neukirchen; vgl. auch Landau,

Lengesfelt [18]) hûbe XIIII, mansus XX, in Gomarestat et Mûtesfelt [19]) hobe III, mansus III, in Berchaho [20]) hûbe XI, mansus XII', XII', ferner durch Schenkung Karls des Großen der an der Werra gelegene Ort Dorndorf [21]) mit 14 Hufen und 14 Mansen und ‚in villa Salzungen' [22]) 10 Hufen und 10 Mansen.

Auch die Nachfolger Karls des Großen bedachten die Abtei. Besonders wichtig ist die Erwerbung der Orte Barchfeld und Breitungen (Frauenbreitungen), die ihr Heinrich I. im Jahre 933 als Tausch für ihre Besitzungen in Wiehe [23]) und Burgdorf [24]) überließ [25]).

Aus diesen Angaben ergibt sich: in weitester Streulage verteilte sich der Grundbesitz der Abtei Hersfeld über verschiedene Gaue, der Schwerpunkt der Grundherrschaft aber lag in Thüringen. Diesen Charakter hat sie bis zum 11. Jahrhundert bewahrt.

2. Erwerb von geschlossenen Bezirken.

Auf der Grundlage dieses Streubesitzes hätte sich die Abtei Hersfeld wohl nie zum Territorium entwickeln können, wenn sie nicht auch in sich geschlossene Gebiete erworben hätte. Schon unter dem ältesten Streubesitz befanden sich hier und da geschlossene Bezirke, die die Abtei von königlicher Seite als Grundeigen erhalten hatte. Waren sie auch verhältnismäßig klein und räumlich von einander getrennt, so bildeten sie doch wichtige Anknüpfungspunkte für die weitere Entwicklung der Abtei.

Mit aller Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß um das Kloster selbst ein solcher Bezirk vorhanden war, den es bei seiner Gründung als „dos" erhalten hatte [1]). Wenn auch unmittelbar nichts davon überliefert ist und das „Breviarium Lulli" nur von 20 Hufen Grundbesitz in Hersfeld selbst berichtet, so wird diese Annahme doch durch die Behauptung der Äbte des 14. und

---

Wüstungen 134 und Reimer 182. **18)** Schenklengsfeld südöstl. von Hersfeld; vgl. Anm. 19. **19)** Motzfeld bei Schenklengsfeld. Das dabei genannte ‚Gomarestat' ist unbekannt (vgl. unten Anhang III § 9). Bei Dronke cap. 38 Nr. 10 und Stengel, Fuld. UB I Nr. 131 wird ein ‚Gûmerstat' genannt. (Zu Anm. 18 und 19 vgl. Landau: ZHG X 188 und Dobenecker I 22. Dobenecker sieht in diesen Orten Wüstungen in der Arnstädter Gegend). **20)** Unter ‚Berchaho' verstehe ich mit Dobenecker Berka an der Werra, nicht mit Landau Burghofen zwischen Waldkappel und Spangenberg. **21)** Vgl. Urkunde MGD Karol. Nr. 153. **22)** Schon 775 hatte Karl d. Gr. dem Kloster Hersfeld den Zehnten von Salzungen und den dortigen Salzpfannen geschenkt; MGD Karol. Nr. 90. **23)** Bei Cölleda, Kr. Eckartsberga. Vgl. Förstemann II, 2 [3] 1324. **24)** Wüstung bei Wiehe, Kr. Eckartsberga. Vgl. Förstemann II, 1 [3] 636. **25)** MG DH I Nr. 35 (Nachzeichnung eines Originaldiploms Heinrichs I. aus dem 12. Jh.).

1) Häufig wurden ja die Klöster mit einer „dos" ausgestattet. Vgl.

15. Jahrhunderts, daß ‚die stad und befang Hersfeld des stifts und unser frye eigen' wäre, gestützt [2]). Ferner waren der Abtei, wie schon oben angedeutet wurde [3]), bei der Übertragung des ‚mansus dominicatus' in Niederaula und der Villa Dorndorf in den Jahren 779 bezw. 786 auch geschlossene Komplexe mit übergeben worden. Bei dem Niederaulaer Gebiete handelte es sich um eine Umkreisschenkung, einen Waldbezirk, der sich mit einem Radius von 2 Meilen = 4,4 km um die Herrenhufe ausdehnte [4]). Über die Grenzen des Dorndorfer Bezirkes, der sich zu beiden Seiten der Werra erstreckte, gibt eine in der Schenkungsurkunde enthaltene Grenzbeschreibung Aufschluß. Diese weist jedoch nur sehr wenige bestimmbare Punkte auf [5]). Bei dem Orte Badelachen nimmt die Grenze ihren Anfang, geht dann von dort nach Norden über die Werra, um dem Laufe alter Straßen zu folgen, bis sie die Werra bei dem ‚Habuchodal', das nicht mehr zu bestimmen ist, wieder erreicht. Von hier aus läuft sie in südwestlicher Richtung zu der Felda, überschreitet diese, geht darauf in den Schlegelbacher Grund (westlich von Lengsfeld), weiter dicht bei dem Orte ‚Steininfeld', dem heutigen Wölferbütt, vorbei, um die ‚Uhsineberga', den Öchsen- und Dietrichsberg, herum und wiederum nach Badelachen zurück. Bei dem Austausch von Wiehe und Burgdorf gegen Barchfeld und Breitungen an der Werra im Jahre 933 [6]) hatte Hersfeld jedenfalls auch die zur Mutterkirche in Breitungen gehörige Mark erhalten, wenigstens wurden deren Grenzen in der über diesen Tausch ausgestellten Urkunde auf Bitten des Hersfelder Abtes beschrieben [7]). Die Grenzbeschreibung nennt als Anfangspunkt die Mündung der Schweina in die Werra. Von dort führt die

---

Stengel, Fuld. UB I 5 und Hirsch, Klosterimmunität 199 ff. **2)** Vgl. Butte 101. **3)** Vgl. oben. S. 2. **4)** In der Urkunde heißt es: „.... et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem de silva leugas duas'. Die Meile (leuga) = 2,2 km, vgl. K. Brandi, Besprechung von „Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande" (Göttingische gelehrte Anzeigen 170. Jahrg. I, 1908) 13 ff. Die Angabe ‚in circuitu' geht auf den Radius (Stengel, Fuldensia I 74). **5)** Einen Versuch zur Erläuterung dieser Grenzbeschreibung hat Landau, Territorien 199 Anm. 3 gemacht. Vgl. auch Beilage 1 und Karte II. **6)** Vgl. oben § 1. **7)** Die Grenzbeschreibung der Mark Breitungen ist nach der Ansicht v. Schenk zu Schweinsberg 175 interpoliert. In der Vorbemerkung zu MG DH I Nr. 35 heißt es jedoch, daß an der Einschaltung dieser Grenzbeschreibung kein Anstoß zu nehmen ist. Ebenso sagt v. Ottenthal (Böhmer, Reg. Imperii II, 1 Nr. 44), daß deren Aufnahme in die Urkunde nicht den Kanzleibräuchen widerspricht. Dieselbe Grenzbeschreibung ist auch in eine Urkunde des Papstes Lucius III für das Kloster Königs-Breitungen (Frauenbreitungen) vom Jahre 1183 (Dobenecker II Nr. 653) aufgenommen, und dabei heißt es: „.... que infra subscriptos terminos antiquissima circumductione concluduntur'. Erläuterungen der Grenzbeschreibung bei Landau, Territorien 200 Anm. 1, bei Reitzenstein 3

Grenze zunächst im Flußbett der Schweina und dann in deren östlichem Quellenarme aufwärts bis zu den Quellen, wendet sich nach dem südöstlich von Ruhla gelegenen Gerberstein, folgt dem Laufe der Truse (‚Drusanda candida' und ‚nigra') und der ‚Aldaha' — vermutlich ein altes Flußbett der Truse — bis zur Werra, überschreitet diese, zieht sich an der Rosa entlang, geht über den Fischbach und darauf in den ‚Marcbach', unter dem jedenfalls der östlich von Georgenzell von Norden her in die Rosa mündende Bach zu verstehen ist. Weiter läuft sie an zwei nicht genau zu bestimmenden Punkten, der ‚Hugesboucha' und dem ‚Ruodelahesbrunnen', vorbei, über den Pleßberg zum Armbach, in diesem hinab zur Werra und dann in derselben aufwärts bis zur Mündung der Schweina.

Auf der Grundlage dieser vier geschlossenen Komplexe konnten die Äbte weiterbauen und versuchen, umfassendere Gebiete zu gewinnen, die auch die genannten Bezirke nach Möglichkeit einschlossen und vereinigten. Bei allen Immunitätsherrschaften machte sich ja in damaliger Zeit das Streben nach Arrondierung und territorialem Abschluß geltend. Durch Tausch und Kauf suchte man die Streulage zu mildern [8]). Aber letzten Endes vollzog sich der territoriale Ausgleich doch in anderer Weise, nämlich durch die Bildung sogenannter Bannbezirke, die über die Grenzen des Grundeigens hinausgriffen und fremden Besitz mit einschlossen. Diese Bannbezirke wurden teilweise vom Könige verliehen — im Sinne der Kirchenpolitik des sächsischen Hauses, die sich damit die Kirchen verpflichten wollte —, teils waren es auch autogene Bildungen [9]). Es handelt sich dabei um die „Übertragung (bezw. Erwerbung) politischer Rechte in geschlossenen Bezirken" [10]); diese „vollzieht sich häufig in der Form einer Übertragung des Bannes" [10]). „Es werden Sonderbänne verliehen: zwingende Gewalt und Erhebung von Strafgeldern nach einer bestimmten Richtung hin, Forstbann, Jagdbann, Marktbann, vor allem Gerichtsbann" [11]).

Den Forst- und Jagdbann über zwei große Bezirke erwarb die Abtei Hersfeld unter der Regierung Heinrichs II. Am 30. Mai

---

bezw. 268 Zusätze zu 3 Spalte 1 Zeile 11, bei Regel 13, bei Werneburg, Grenz-Beschreibungen 3 ff., bei Hafner 70 Anm. 5 und bei Dobenecker I Nr. 343. Vgl. auch Beilage 2 und Karte II. **8)** Vgl. z. B. den Tausch von Wiehe und Burgdorf gegen die der Hersfelder Abtei näher liegenden Orte Barchfeld und Breitungen. **9)** Für die autogene Bildung der Bannbezirke tritt besonders Aubin 290 ein: „Gegenüber der ewigen Dauer des Prozesses der Bannbildung nehmen sich die hie und da anzuführenden und in Deutschland ziemlich auf die sächsische Kaiserzeit beschränkten Fälle der Bannverleihung nur wie eine Episode aus, die ihre Bedeutung allerdings dadurch gewinnt, daß diese Fälle die wichtigsten Plätze des Reiches betrafen". **10)** Seeliger 111. **11)** Seeliger 112. **12)** MG DH II Nr. 51. Er-

1003 erhielt Abt Bernhar von dem König ‚liberam ... potestatem arbores nutriendi et singulare atque dominicale forestum faciendi in ipso loco monasterii Herolfesfeld de silva quae dicitur Eherinevirst' [12]). Niemand hat das Recht, dort zu jagen, es sei denn, daß der Abt oder seine Nachfolger die Erlaubnis dazu erteilt haben [13]). Die Urkunde Heinrichs II. enthält eine ausführliche Grenzbeschreibung dieses Bannbezirkes [14]). Nach deren Angaben wird die Grenze im Südwesten durch die Aula gebildet. Dann wendet sie sich nach Norden zum ‚Mons salis' (Dorf Salzberg oder eine nördlich davon gelegene Erhebung, die früher den Namen „Saltzberg" führte), geht weiter in den Mühlbach und von dort über den Fluß Beise (?) an den Dörfern Rengshausen und Sterkelshausen vorbei nach Baumbach an der Fulda. Von hier führt sie auf der linken Seite der Fulda aufwärts zu der Wüstung Breitingen [15]) und dem ‚Solium Gumberti' (einer Einsiedelei an der Stelle des späteren Klosters Blankenheim?). Dort durchquert sie die Fulda, berührt dann die Wüstungen ‚Ukevordi' (gegenüber von Blankenheim) und ‚inferior Nuuuisazi' (südlich von Ronshausen), überschreitet den ‚Yubach' (Ziebach?) und die ‚Hirzlaha' (Grabensenkung „Im Hörsel") in deren Oberlauf und gelangt dann in das Flußbett der ‚deserta Hérafa' (Taube Herfa), eines linken Nebenflusses der Herfa, in dem sie abwärts geht. Darauf nennt die Beschreibung als nächste Grenzlinie erst wieder die in beträchtlichem Abstand von der Tauben Herfa fließende ‚Rindaha', die wir mit dem im nördlichen Dorf-

---

neuert wurde diese Übertragung des Wildbannes durch eine Urkunde Heinrichs IV. i. J. 1070 (K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts II, 1879, Nr. 2734). Der Name ‚Eherinevirst' hat sich vielleicht erhalten in dem kleinen Walddistrikt „Heurings" (nach Schmincke III 324 „Heurings oder Ehringswald"), der südwestlich von der Stadt Hersfeld am Tageberg gelegen ist. (Haas: Fuldauer Geschichtsblätter XI, 1912, 5 hat für den ‚Branfirst' und B. Kmiotek, Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst, 1900, 6 für den Salzforst nachgewiesen, daß auch hier der Name dieser umfassenden Gebiete heute auf einen kleinen Bezirk beschränkt ist). Der Bezirk, über den das Kloster Hersfeld den Wildbann erhielt, bestand durchaus nicht nur aus Wald, sondern auch aus Kulturland. Er schloß ja auch das Kloster selbst und verschiedene andere Niederlassungen ein (s. Karte II). Vgl. ferner dazu Thimme 140/41 und Ch. Petit-Dutaillis, De la signification du mot „Forêt" à l'époque franque (Bibliothèque de l'école des chartes LXXVI, 1915) 145. Hafner 66/67 scheint irrtümlicherweise anzunehmen, daß der Abtei Hersfeld auch das gesamte Eigentumsrecht in diesem Wildbannbezirk zustand. **13)** „.... eo tenore, quatinus in hoc silve et aquarum circuitu nulla regni nostri magna vel parva persona aliquatenus praesumat venari aut ullo ingenio feras insequi sub nostrae firmitatis banno regali, nisi cui praefatus abbas Berenharius suique per tempora successores licentiam dederint'. **14)** Erläuterungen der Grenzbeschreibung zuerst „etwas sprunghaft" bei Schmincke III 324 ff., dann bei Landau, Geschichte der Jagd 39 Anm. † und bei Hafner 67 Anm. 1. Vgl. auch Beilage 3 und Karte II. **15)** Vgl. oben § 1 Anm. 11.

teil von Schenklengsfeld in die Solz mündenden Bach Ring identifizieren. In diesem Bache führt die Grenze aufwärts und folgt dann dem Laufe der Wölf, Eitra und Haune bis Rhina. Von dort wendet sie sich nach Mengshausen und zur Mündung der Aula in die Fulda.

Im Mittelpunkte dieses abgegrenzten Raumes lag das Kloster Hersfeld mit dem geschlossenen „Dos"-Gebiet, das sich wahrscheinlich um dasselbe herum ausdehnte [16]). Diese „dos" bildete jedenfalls den Kristallisationsbezirk bei der Erwerbung des ‚Eherinevirst'. Dafür spricht ja auch der Umstand, daß sich der Name ‚Eherinevirst' vermutlich gerade in einem in unmittelbarer Nähe von Hersfeld liegenden Walddistrikt noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat [17]). Ein weiterer Anlaß, der zum Erwerb dieses Bannbezirkes beigetragen haben könnte, wäre wohl in der Tendenz des Abtes zu suchen, das Gebiet zwischen dem „Dos"-Bezirk und dem Radius um Niederaula auszufüllen.

Von den Grenzen des ‚Eherinevirst' wurde aber nicht der gesamte Hersfelder Grundbesitz, den dieser Radius umfaßte, mit eingeschlossen; der Halbkreis südwestlich der Linie Rhina—Mengshausen—Aula-Fluß blieb außerhalb liegen.

Südlich von dem Hersfelder Bannbezirk ‚Eherinevirst' erstreckte sich der fuldische Bannbezirk ‚Branvirst', den die Abtei Fulda im Jahre 980 von Otto II. erhalten hatte. Die Grenzbeschreibung, die sich in der für Fulda ausgestellten Urkunde [18]) befindet, gibt für die Nordgrenze des ‚Branvirst' folgenden Verlauf an: „. . . . et inde in Suuarzanauurt, deinde in Grabananhoug, post in Rinaha inferius, inde in Hunaha, de Hunaha inferius in Eidrahavuag, de Eidraha superius usque illuc quo emergitur . . . .'; also von einer Furt durch die Schwarz (Bruch-Graben) östlich vom Dorfe Unterschwarz zu einer Kuppe östlich vom Richtberg, die ehemals „Grabenhauk" hieß und an der ein Dorf gleichen Namens lag, dann in nordöstlicher Richtung zur unteren Rhina, von dieser in die Haune, diesen Fluß abwärts zur Eitra und die Eitra aufwärts bis zu ihrer Quelle. Der Fuldaer Bannbezirk grenzte auf der Strecke von der Furt durch die Schwarz bis zur unteren Rhina nicht unmittelbar an den Hersfelder ‚Eherinevirst', wohl aber stieß hier der über die Grenzen des Hersfelder Bannbezirkes hinübergreifende Radius um Niederaula nahezu an den ‚Branvirst'. Die Flußläufe der Haune und Eitra dagegen waren beiden Bannbezirken — sowohl dem Hersfelder ‚Eherinevirst' als auch dem Fuldaer ‚Branvirst' — als Grenzlinien gemeinsam.

---

16) Vgl. oben zu Anm. 1. **17)** Vgl. oben Anm. 12. **18)** MG DO II Nr. 221. Zur Erläuterung der Grenzbeschreibung vgl. H a a s: Fuldaer Geschichtsblät-

Im Jahre 1016 übergab Heinrich II. der Abtei Hersfeld den Wildbann über einen anderen großen Bannbezirk östlich der Werra und der Ulster [19]). Der Kaiser verlieh der Abtei ‚cum communi consensu et conlaudatione Eberhardi Babenbergensis aecclesiae venerabilis episcopi nec non Heinrici Wirziburgensis aecclesiae nostri dilecti episcopi atque Bobbonis Fuldensis abbatis bannum .... super feras silvaticas in lucis et silvis et in campis'. Diese Bannübertragung geschah also mit Zustimmung der Kirchen von Bamberg, Würzburg und Fulda, von denen die letztere in dem Gebiet, über das die Abtei Hersfeld den Wildbann erhielt, begütert war, während die Bischöfe von Bamberg und Würzburg vermutlich nur als „Angrenzer" ihre Einwilligung gaben. Auch diese Urkunde enthält eine Grenzbeschreibung des übertragenen Wildbannbezirkes [20]). Die Grenze nimmt danach im Osten auf dem Gipfel des unbestimmbaren ‚mons Varnungon' ihren Anfang, geht dann in dem bei Altenbreitungen in die Werra mündenden Farnbache hinab und die Werra aufwärts bis zur ‚villa Buohse', dem Bußhofe, und von dort in westlicher Richtung zu der Quelle des ‚Mardbahc' — wohl der ‚Marcbach' —, der in der Grenzbeschreibung der Mark von Breitungen gleichfalls angeführt wird, ebenso wie auch die folgenden Grenzpunkte, die ‚Hugisbuocha' und der Pleßberg [21]). Bei einer Quelle auf dem Pleßberge wendet sich die Grenze und führt zur Felda und über diese hinüber an dem unbestimmbaren ‚Arindenstein' und den Dörfern Geblar und Borsch vorbei zur Ulster. Dann folgt sie dem Laufe dieses Flusses bis zu dessen Mündung in die Werra und dem der Werra bis zum Einfluß des ‚Cöbahc' (Bach im Distrikt Cobigsgraben) in dieselbe. Sie geht darauf in diesem Bache aufwärts bis zu seiner Quelle, von dort vorbei an ‚Reingeresdorf', der Wüstung Rengersdorf, die wahrscheinlich nördlich von der Rengers-Mühle zu suchen ist, zur Suhl und in dieser aufwärts zum Ausgangspunkte, dem ‚mons Varnungon', zurück.

Von Wichtigkeit war es sicher, daß die Abtei Hersfeld östlich der Werra und der Ulster schon massierten Grundbesitz, nämlich das Gebiet um Dorndorf und die Mark von Breitungen, hatte. Er war wohl Vorbedingung und Basis für die Erwerbung dieses zweiten großen Bannbezirkes, dessen Grenzen jedoch, wie es auch beim ‚Eherinevirst' der Fall war, einen Teil jenes Grundeigens, die östliche Hälfte der Mark Breitungen, nicht mit einschlossen.

ter XI (1912) 56 ff. **19)** MG DH II Nr. 350. **20)** Vgl. dazu Beilage 4 und Karte II. Erläuterungen dieser Grenzbeschreibung finden sich auch im „Directorium diplomaticum" I 140/41, bei Landau, Geschichte der Jagd 40 Anm. ***, bei Werneburg, Grenz-Beschreibungen 5 ff. und bei Dobenecker I Nr. 649. **21)** Vgl. oben S. 6. **22)** Das Hennebergische UB V

So besaß nun die Abtei Hersfeld durch die Verleihungen Heinrichs II. zwei ausgedehnte Wildbannbezirke. Diese grenzten allerdings nicht unmittelbar aneinander; ein schmaler Streifen westlich der Werra war noch ausgeschlossen. Drei Jahrhunderte später ist jedoch anscheinend die Verbindung zwischen diesen beiden Gebieten hergestellt. Mit dem östlichen Wildbannbezirk waren die Herren von Frankenstein belehnt, die ihr Lehen mit Zustimmung des Hersfelder Abtes im Jahre 1330 an die Grafen von Henneberg verkauften. In der Urkunde [22]), die über diesen Verkauf ausgestellt wurde, findet sich auch eine Grenzbeschreibung des Wildbannbezirkes [23]), die an verschiedenen Stellen bedeutende Abweichungen gegenüber der Beschreibung in der Urkunde von 1016 zugunsten der Abtei Hersfeld, bezw. ihrer Lehnsleute, aufweist [24]). Danach reicht der im Jahre 1016 verliehene Wildbannbezirk jetzt auch über die Werra und Ulster hinüber, so daß er in der Gegend von Heimboldshausen-Ransbach jedenfalls mit dem Wildbannbezirk von 1003 zusammenstößt [25]); so erstreckt sich nun ein zusammenhängendes Gebiet von der Aula im Westen bis weit nach Thüringen hinein. Diese Erweiterung des Bannbezirkes von 1016 ist wohl als eine Usurpation von seiten der Hersfelder Äbte zu erklären, in deren Interesse es ja lag, ihre beiden geschlossenen Herrschaftsgebiete zu vereinigen.

Das Bestreben der Hersfelder Äbte, abgegrenzte Bezirke zu erwerben, machte sich auch noch weiterhin bemerkbar. In dem Zehntenstreit mit Mainz versuchten sie um die Mitte des 11. Jahrhunderts, ihre Zehntrechte in geschlossenen Komplexen, die ihnen angeblich schon von Karl dem Großen geschenkt worden waren und die sich weit über die Grenzen der bisher genannten Bezirke ausdehnten, geltend zu machen.

Im Jahre 782 soll dem Kloster von Karl dem Großen die ‚villa Ottraha' — in Ottrau hatte Hersfeld nach den Angaben des „Breviarium Lulli" nur Grundbesitz aus privater Tradition [26]) —

73—75 gibt einen Abdruck dieses Kaufbriefes aus einem Henneberger Kopialbuch. Nach 73 Anm. „ist die Originalurkunde, die noch vor 50 Jahren vorhanden war, abhanden gekommen". Diese Urschrift hat sich vor einiger Zeit im Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar wieder vorgefunden und ist von Hertel im Heft 35 (Jahrg. 1900) der Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde 107—111 abgedruckt worden. Älteste deutsche vidimierte Übersetzung von 1352 im Hennebergischen UB V 118—121. **23)** Erläuterungen zu dieser Grenzbeschreibung von Geisthirt 38—40, von Schultes II UB 99/100, von Landau, Geschichte der Jagd 42 Anm. ** und von Werneburg, Grenz-Beschreibungen 14 ff. Vgl. auch Beilage 5. **24)** Vgl. dazu unten Kap. II § 3 und Karte II. **25)** Aus Karte II nicht unmittelbar ersichtlich, da die beiden Grenzpunkte des Bannbezirkes von 1003, die ‚deserta Hérafa' und die ‚Rindaha', durch eine gerade Linie verbunden sind, wie es bei der Fixierung der alten Grenzen allgemein gehalten wurde. **26)** Vgl. oben S. 3. **27)** MG D Karol. Nr. 237.

mit der Mutterkirche und dem Zehnten in einem großen Sprengel übertragen worden sein [27]). Die Grenze dieses Zehntbezirkes, die in der untergeschobenen Urkunde ebenfalls angegeben ist [28]), beginnt bei einem Orte, der ‚Siggenbrucca' genannt wird — vermutlich einer Brücke bei Loshausen —, geht dann in der Steina aufwärts zum Welsberge, an dessen Nordabhange dieses Flüßchen entspringt, und an ‚Hunengesrot', der Wüstung Hunigerode auf dem Knüll, vorbei nach dem Dorfe oder Berge Salzberg [29]). Weiter folgt sie dem Laufe von Geis, Fulda, Jossa, Schwarza und Leimelbach (‚Leimenbrunnun'), führt darauf zur Eifa hinüber, in derselben abwärts zur Schwalm und dann bis zur Schrecksbacher Brücke. Darauf läuft sie in dem ‚Holunbahc', unter dem jedenfalls das Bächlein zu verstehen ist, das an dieser Stelle von links in die Schwalm mündet, aufwärts und zieht an der Wüstung ‚Dietwinesroht' vorbei zum Wippestein und schließlich über Salmshausen wieder zur Schwalm zurück und in dieser abwärts bis zum Ausgangspunkte, der ‚Siggenbrucca'. Dieses abgegrenzte Gebiet griff im Osten auf den Wildbannbezirk von 1003 und den Radius um Niederaula hinüber. Der Bezirk, in dem die Abtei Hersfeld durch jene Urkundenfälschung ihre Zehntenansprüche zu stützen suchte, lag aber zum Teil auch in der Fuldaer Interessensphäre: nach den Angaben der ‚terminatio decimalis ecclesie in Slitise' [30]), der Grenzbeschreibung der Großmark Schlitz, die ebenfalls im 11., wenn nicht schon im 10. Jahrhundert, entstanden ist, überschnitt dieses von Fulda prätendierte Zehntgebiet den Ottrauer Zehntsprengel und riß die Mark von Oberaula aus dem Hersfelder Anspruchsgebiete heraus [31]).

Während die Hersfelder Äbte durch den Ottrauer Zehntbezirk die Erweiterung ihres Machtbereiches nach Westen hin erstrebten, versuchten sie durch ihre Ansprüche auf den Grebenauer Zehntsprengel — die Kirche in ‚Grabónouua' war ihnen im Jahre 786 angeblich auch von Karl dem Großen mit einem ansehnlichen Gebiet geschenkt worden [32]) — einen geschlossenen Komplex im Norden am Unterlaufe der Fulda zu gewinnen, der sich nach den Angaben der Grenzbeschreibung [33]) zu beiden

---

Nachweis der Fälschung von Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarata II (1867) 416 f. und von Schröder 376 f. **28)** Erklärung der Grenzbeschreibung bei Landau, Territorien 381/82 und Hessengau 124 ff., bei Haas: Fuldaer Geschichtsblätter XI (1912) 117, bei Brauer Beilage 1. Vgl. Beilage 6 und Karte II. **29)** Vgl. oben S. 7. **30)** Dronke 129. Vgl. dazu Haas: Fuldaer Geschichtsblätter XI (1912) 113—144 und 159/60 mit Erläuterung der Grenzbeschreibung und Erklärung der Namen. **31)** Vgl. Karte II. **32)** MG D Karol. Nr. 241. Nachweis der Fälschung von Schröder 377 f. Schon Joh. Herm. Schmincke hat in einem Brief an Schannat, der bei Schmincke I nach der Vorrede unter V gedruckt ist, die Echtheit dieser Urkunde bezweifelt. **33)** Erläuterung

Seiten dieses Flusses von Malsfeld im Süden bis nördlich von Grebenau erstreckte.

Der Abtei Hersfeld war es also im Laufe des 11. Jahrhunderts gelungen, wichtige Hoheitsrechte in abgegrenzten Bezirken, die sich weit über die Grenzen ihrer geschlossenen grundherrlichen Gebiete hinaus ausdehnten, zu erwerben, bezw. ihre Ansprüche darauf zur Geltung zu bringen. Es soll nun untersucht werden, welche Bedeutung diese Erwerbungen für die weitere Entwicklung der Abtei in der Folgezeit gehabt haben.

---

derselben bei Landau, Hessengau 98/99. Vgl. auch Beilage 7 und Karte II.

Zweites Kapitel.

Vom Bannbezirk zum Territorium.

In der „Ausdehnung der Forstbezirke über fremdes Gebiet" liegt „ein bemerkenswerter Ansatz zur Territorialität" [1]). Wie der Burgbann und auch der Marktbann zum allgemeinen Gerichtsbann hinübergeleitet haben [2]), so war das wohl auch beim Wildbann der Fall, zumal dem Bannherrn durch diesen ja schon das Recht, die Jagdfrevler zu bestrafen, übertragen war. Damit kamen aber die Hochgerichtsbarkeit und der Besitz der fiskalischen Gerichtsgefälle im Bereich des Wildbannbezirkes in die Hand des Bannherrn, und für die Bannherrschaft war derselbe Inhalt geschaffen, wie ihn die Immunitätsherrschaft hatte [3]). Der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit war aber entscheidend für die Ausbildung der Landeshoheit [4]). So bildeten auch die Wildbannverleihungen von 1003 und 1016 für die Hersfelder Äbte wichtige Faktoren bei der Ausgestaltung der Landeshoheit, und die beiden Bannbezirke waren der Hauptstock des späteren Territoriums.

Die geschlossenen Zehntbezirke, in denen die Äbte ihre Zehntrechte zur Geltung bringen wollten, haben dagegen keine wesentliche Bedeutung für die territoriale Entwicklung der Reichsabtei gewinnen können. Zwar entsprangen die Ansprüche der Äbte auf diese Gebiete doch wohl letzten Endes, wenn auch noch unbewußt, der Tendenz zur Territorialität; aber es gelang dann eben nicht, damit durchzudringen. Dabei mögen im Ottrauer Zehntbezirk die mit Erfolg betriebenen Ansprüche Fuldas auf dessen Mittelstück, die Mark Oberaula, hinderlich ge-

---

1) Thimme 136. **2)** Vgl. Seeliger 115—117. **3)** Vgl. auch A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien (Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften LVII, phil.-hist. Kl. XXVII, 1909) 668 (24). **4)** Vgl. darüber Aubin 340: „Zur Erlangung der Landeshoheit aber bedurfte es gemeinhin des Besitzes der Hochgerichtsbarkeit" und 381: „Nur dort, wo sie (die Immunitäten) die oberste Stufe erstiegen haben, wo sie die volle Hochgerichtsbarkeit erlangten und daraus die zugehörigen Rechte, vor allem das der Besteuerung abzuleiten im Stande waren, nur dort hatten sie die rechten Vorbedingungen zur eigenen Landeshoheit erreicht". Ferner Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit 238: „Im Rahmen der Landesverfassung wurde das Hochgericht zur festesten Stütze des ‚dominus terre'." (In diesem Buche hat H. Hirsch neue Auffassungen über die Entwicklung des Begriffs der Hochgerichtsbarkeit entwickelt; hier ist darauf nicht einzu-

wesen sein. Der Ottrauer Zehntsprengel wurde dadurch zerrissen: der westlich von der Oberaulaer Mark gelegene Teil verlor den Zusammenhang mit dem geschlossenen Hersfelder Gebiete und kam für das Territorium nicht mehr in Frage [5]; der Teil dagegen, der sich östlich von dieser Mark ausbreitete, deckte sich fast ganz mit Gebieten, die der Abtei Hersfeld schon vorher im Rahmen des Wildbannbezirkes von 1003 und des Grundbesitzes um Niederaula gehörten [6].

Auch in dem Grebenauer Zehntbezirk, der ja ganz in der Interessensphäre der Landgrafen von Hessen lag, hat Hersfeld keinerlei territoriale Rechte durchsetzen und festhalten können. Dieses Anspruchsgebiet war damit für die Abtei gänzlich verloren.

Aber auch mit dem geschlossenen Gebiete, das sie durch die Übertragung der Wildbannbezirke erhalten hatte, gingen noch mancherlei Veränderungen vor sich, bis sich daraus endgültig das Territorium Hersfeld entwickeln konnte. Neben einigen Erweiterungen sind weit größere Gebietsverluste — besonders durch lehnrechtliche Momente [7] und vor allem durch die Vogtei — zu verzeichnen. Gerade die Vögte waren es, die durch die einseitige Vertretung ihrer Sonderinteressen der Entwicklung der Reichsabtei zum Territorium die größten Hindernisse bereiteten.

1. Die Vögte.

Als geistliche Grundherrschaft bedurfte die Abtei Hersfeld der Vögte. Der „advocatus" vertrat die Kirche nach außen hin und war Richter über die Immunitätsleute. Die Ausdehnung der abteilichen Güter über verschiedene Gaue brachte es mit sich, daß

---

gehen). **5)** In anderer Beziehung ist dieses Gebiet aber doch vielleicht von Bedeutung gewesen. Auf ihm beruht vermutlich die Lehnshoheit der Hersfelder Äbte über die Grafschaft Ziegenhain (mit Ausnahme der Ämter Oberaula und Rauschenberg). Als Beweis hierfür ist wohl eine kurze Grenzbeschreibung dieses Hersfelder Lehnsgebietes aus dem Jahre 1366 anzusprechen, die übereinstimmend mit der Beschreibung des Ottrauer Zehntbezirkes Eifa, Wippestein und Welsberg als Grenzpunkte nennt (vgl. Landau, Hessengau 126 und Brauer Beilage 6). **6)** Vgl. oben S. 11. **7)** Durch den Einfluß des Lehnswesens wurde auch ein großer Teil des Hersfelder Grundbesitzes, der sich außerhalb der geschlossenen Bezirke noch in der Streulage befand, der Abtei immer mehr entfremdet. Ferner trugen auch die zahlreichen Verpfändungen, die weite Entfernung vom Kloster und ganz besonders die Ausdehnung fremder Bannbezirke über das Hersfelder Grundeigen zum Verluste eines großen Teiles der durch Thüringen, die Wetterau und die Rheingegenden verstreut liegenden Stiftsbesitzungen bei. Nach den Angaben der Salbücher besitzt Hersfeld im 17. Jh. in weiterer Entfernung von dem Territorium nur noch das Kloster Göllingen und die Kollektorei Eisenach (vgl. dazu auch unten Kap. V § 13).

die Abtei zahlreiche Vögte hatte, nach fränkischem Rechte im allgemeinen je einen für jeden Gau, in dem sie Güter besaß [1]). „Die Vögte, welche in dieser Weise über die einzelnen Bezirke des kirchlichen Grund und Bodens gesetzt waren, haben entschieden alle die gleiche Stellung eingenommen, sie sind einander coordiniert gewesen. Der Unterschied von Ober- und Untervögten ist der karolingischen Zeit noch unbekannt" [2]). Hersfelder Vögte begegnen uns urkundlich zuerst im Jahre 932. In einer Urkunde vom 1. Juni dieses Jahres über einen Gütertausch zwischen Heinrich I. und dem Kloster Hersfeld [3]) heißt es: ‚Tradidit igitur nobis prefatus abba cum consensu fratrum et manu advocati sui Theotharii in pago Friesonoveld in comitatu Sigifridi quicquid in locis .... eiusdem coenobii potestatis esse videbatur ....'. In einer anderen Urkunde Heinrichs I. für Hersfeld von demselben Tage [4]) wird ein Vogt namens Erlolf genannt. Diese Vögte und auch ihre nächsten Nachfolger waren wohl freie Grundbesitzer aus den betreffenden Gauen.

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts lassen sich verschiedene Veränderungen im Hersfelder Vogteiwesen feststellen. Erstens sind die Vögte nun gräflichen Standes; seit 1057 ist ein ‚comes' Udo als Hersfelder Vogt nachzuweisen [5]). Zweitens ist jetzt gegenüber der Nebenordnung mehrerer Vögte die Gesamtvogtei eines Obervogtes [6]), dem Untervögte [7]) unterstellt sind, durchgedrungen. Drittens setzt sich um 1100 bei den Hersfelder Vögten auch die Erblichkeit der Vogtei durch [8]). Seit 1099 läßt sich in den Urkunden ein Graf Giso als Vogt nachweisen [9]).

---

1) Vgl. v. Wickede 24—27; Waitz IV 465 und 470, VII 332; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) 305 und Aubin 294—296. 2) v. Wickede 28. 3) MG DH I Nr. 32 (das Kloster Hersfeld erhält bei diesem Tausch Besitzungen im Altgau und Westgau). 4) MG DH I Nr. 33 (Heinrich I. gibt dem Kloster Hersfeld den Ort Hausen ‚in pago Languizza' zu Tausch). 5) Wenck II UB Nr. 35 (1057); ibid. Nr. 36, Reg. bei Dobenecker I Nr. 896 (1059—1072); Wenck II UB Nr. 39, Reg. bei Dobenecker I Nr. 916 (1075); Wenck II UB Nr. 40 (um 1075). 6) Vgl. auch Aubin 317. 7) Ein ‚subbadvocatus Heinricus' begegnet uns zuerst in einer Urkunde von 1095 (Wenck II UB Nr. 41, Reg. bei Dobenecker I Nr. 978). 8) Früher ist wohl die Feudalisierung der Hersfelder Vogtei nicht anzusetzen, da sich aus den Namen der Vögte zunächst kein Verwandtschaftsverhältnis erschließen läßt (vgl. dazu Landau, Hessengau 236). Wenck III 77 und 90 will schon eine Vererbung der Vogtei von Graf Udo auf die Gisonen annehmen. Giso III. soll mit einer Tochter Udos vermählt gewesen sein. Auch Hafner 82 ist scheinbar derselben Ansicht. 9) Wenck II UB Nr. 42: ‚per manum advocati sui Gisonis redonavit abbas Fridericus ....' (1099). — Wenck III UB Nr. 62: ‚tempore Friderici Herveldensis abbatis et Gisonis advocati'. Der ‚subadvocatus Heinricus' (vgl. Anm. 7) wird in der Urkunde ebenfalls angeführt (1100). — Wenck II UB Nr. 44: ‚temporibusque venerabilis Reginharti abbatis et Gisone iuniore advocatiam Herveldiae gubernante' (1105). — Ibid. Nr. 45 ist Giso an mehreren Stellen genannt (1107). — Ibid. Nr. 47: ‚temporibus etiam Reginhardi vene-

Durch die Vermählung Ludwigs III. von Thüringen, der sich als Landgraf Ludwig I. nannte, mit Hedwig, der Tochter des Grafen Giso IV., kam die Vogtei über Hersfeld zusammen mit der „gisonischen Erbschaft" an die Landgrafen von Thüringen. In einer Urkunde von 1133 finden wir zuerst den Landgrafen von Thüringen als Vogt der Hersfelder Kirche genannt: ‚Loduicho regionario comite advocatiam tenente Heresfeldensis ęcclesię' [10]). Im Jahre 1139 ist Landgraf Ludwig I. wiederum als Vogt der Hersfelder Abtei nachweisbar zugleich mit einem Untervogt Bobbo [11]). Von Ludwig I. vererbte sich die Vogtei auf seinen Sohn und Nachfolger, den Landgrafen Ludwig II., den Eisernen, der in mehreren Urkunden erwähnt wird [12]). 1156 wird er zusammen mit einem Untervogt Bobbo von Reichenbach genannt. Nach Ludwigs II. Tode ging die Vogtei über die Abtei Hersfeld nicht auf seinen ältesten Sohn, den Landgrafen Ludwig III., über, sondern zusammen mit den hessischen Besitzungen auf seinen zweiten Sohn Heinrich Raspe III. [13]).

In dem Verhältnis zwischen den Hersfelder Äbten und ihren Vögten ist anscheinend, wie es ja auch in den anderen Immunitätsherrschaften der Fall war, ein Wandel vor sich gegangen, seitdem die Vögte aus gräflichem Stande waren und die Erblichkeit ihres Amtes durchgesetzt hatten [14]). Zwar liegen für

---

rabilis abbatis Herveldensis coenobii et Gisonis advocati' (1108). — Cod. Sax. I, 2 Nr. 24: ‚Giso comes et advocatus Herveldensis' (1107—1109); Reg. bei Dobenecker I Nr. 1040 (zum J. 1108). **10)** Cod. Sax. I, 2 Nr. 93, desgl. Dobenecker I Nr. 1284. 1137 wird Landgraf Ludwig als Hersfelder Vogt in einer Urkunde unter den Zeugen genannt (Cod. Sax. I, 2 Nr. 123, desgl. Dobenecker I Nr. 1343). **11)** Cod. Sax. I, 2 Nr. 132, desgl. Dobenecker I Nr. 1369: ‚et Lodewici regionarii comitis et advocati et Bobbonis subadvocati'. **12)** Cod. Sax. I, 2 Nr. 160, desgl. Dobenecker I Nr. 1445: ‚advocatiam tenente Herveldensis ęcclesię Lůdeuuico II. Thuringorum comite regionario' (1142). — Cod. Sax. I, 2 Nr. 173: ‚Luidewicus provincialis comes Thuringię ipsius loci advocatus'; Reg. bei Dobenecker I Nr. 1497 (1144). — Cod. Sax. I, 2 Nr. 183, desgl. Dobenecker I Nr. 1535: ‚Lůdewico Thuringię comite II. advocatiam tenente Heresfeldensis ęcclesię' (1145). — Cod. Sax I, 2 Nr. 193, desgl. Dobenecker I Nr. 1558: ‚Lodewico Thuringorum comite II. advocatiam tenente Heresfeldensis ęcclesię' (1146). — Cod. Sax. I, 2 Nr. 259: ‚apud advocatum ęcclesię nostrę dominum lantgravium Lodewicum ....', ‚presente et consentiente advocato ęcclesię nostrę Lodewico lantgravio'; Reg. bei Dobenecker II Nr. 98 (1155). — Cod. Sax. I. 2 Nr. 266, desgl. Dobenecker II Nr. 125: ‚Lodewigo provinciali comite advocatiam Heresfeldensis ęcclesię tenente' (1156). — Cod. Sax. I, 2 Nr. 348, desgl. Dobenecker II Nr. 343: ‚Ludewico lantgravio, advocato nostrę Herveldensis ęcclesię' (1167). — Cod. Sax. I, 2 Nr. 371, desgl. Dobenecker II Nr. 417: ‚lantgravio Lůdewico advocato ęcclesię nostrę maioris' (1170). — Cod. Sax. I, 2 Nr. 388: ‚et consentiente Lothewigo lantgravio eiusdem ecclesie advocato' (117[2]); Reg. bei Dobenecker II Nr. 438 (zum Jahr 1171). **13)** Cod. Sax. I, 2 Nr. 438, desgl. Dobenecker II Nr. 558: ‚Heinrico comite de Hassia advocato Hersfeldensis ęcclesię' (1179). **14)** Gegen die Erblich-

Hersfeld keine urkundlichen Verbriefungen vor, durch die die Rechte der Vögte beschränkt und festgesetzt worden wären [15]), wie für zahlreiche andere geistliche Herrschaften [16]); aber aus dem Bestreben des Abtes Siegfried, die Last der Vogtei abzuschütteln, läßt sich doch schließen, daß auch die Landgrafen von Thüringen sich widerrechtliche Eingriffe in die Rechte des Hersfelder Abtes erlaubt haben. Als im Jahre 1180 Heinrich Raspe starb, erklärte der Abt die Vogtei für erledigt [17]). Damit war aber Landgraf Ludwig III. von Thüringen, der Bruder Heinrich Raspes, nicht einverstanden. Den Streit, der darüber zwischen Abt Siegfried und dem Landgrafen entstand, schlichtete Kaiser Friedrich I. zu Erfurt 1182 durch folgenden Vergleich [18]). Der Abt soll dem Landgrafen alle diejenigen ‚beneficia' übergeben, die Heinrich Raspe weiter verliehen hatte. Die ‚beneficia et feoda' aber, die Heinrich Raspe zu eigener Hand besessen hatte und die nun nach seinem Tode ohne Besitzer waren, nämlich die Vogtei über Hersfeld, Petersberg, Johannesberg, Rohrbach, Niederaula, Dankerode [19]), sowie die Weizengefälle von Bebra, soll der Abt besitzen; der Landgraf kann sie nur durch gerichtliches Urteil oder durch freiwillige Übertragung von seiten des Abtes als Entgelt für Verdienste um die Abtei wiedererwerben [20]).

---

keit der Hersfelder Vogtei wendet sich Papst Honorius II. jedenfalls durch folgende Bestimmung in einer Urkunde von 1126 (Stumpf Nr. 12; Reg. bei Dobenecker I Nr. 1208): ‚Advocatus nullus monasterii familie vel presidiis presit, nisi quem abbas constituerit. Qui si in aliquo contrarius aut violentius extiterit nostra et beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate deiciatur et alius substituatur'. **15)** Nur in einer Urkunde von 1170, in der Abt Willibold von Hersfeld seinen Konventualen Abgaben von vier in einem Forste bei Ohrdruf angelegten kleinen Dörfern zusichert, werden die Pflichten und Einnahmen des dortigen Vogtes, des Grafen Erwin von Gleichen, festgesetzt. Dazu wird in der Urkunde gesagt: ‚Sicut habet lex et consuetudo inter nos et advocatos undique nostros in omnibus huiusmodi causis'. Wenck III UB Nr. 79; Dobenecker II Nr. 415. **16)** Vgl. Waitz VII 353 ff., Hirsch, Klosterimmunität 57 ff. und Aubin 320 ff. **17)** Vgl. hierzu und dem Folgenden Hafner 100 ff. und 111 f.; Landau, Hessengau 237/38. **18)** Cod. Sax. I, 2 Nr. 467; Dobenecker II Nr. 635. Weitere Literatur zu dieser Urkunde ist bei Dobenecker angegeben. **19)** Dankerode liegt nordöstlich von Rotenburg außerhalb des durch die Wildbannverleihungen erworbenen Gebietes. Hafner 101 nimmt wohl irrtümlich an, daß der Abt das Dorf Dankerode bei diesem Vergleich erhalten habe. **20)** ‚Abbas lantgravio in feodum dedit omnia illa beneficia, quę ab ipso comite Heinrico alii inbeneficiati possederunt, illa vero beneficia et feoda, quę idem comes Heinricus ad manum suam habebat, usibus suis mancipata et eo defuncto sine possessore inventa sunt, videlicet advocatiam Hersfeldensem in monte sancti Petri, in monte sancti Johannis, in Rorbach, in Owila, Dankinrot et triticum in Bibera abbas libere absque molestia cuiusquam iniurię possidebit, et ad suum ecclesięque sue commodum ea curabit, nisi ipse lantgravius iudiciali sententia ea ab abbate possit obtinere vel suffragantibus servitiorum suorum meritis ab ipso sponte sibi collata valeat adipisci'. Unter ‚advocatia Hersfeldensis' ist wohl die Vogtei über Hersfeld zu verstehen; vgl. dazu

Eine Reihe von Einzelvogteien [21]) wurde also dem Abte zugesprochen [22]). In den folgenden Jahren finden wir in den Urkunden ausdrücklich betont, daß der Abt die Vogtei selbst verwaltet [23]). Nach dem Tode des Landgrafen Ludwig III. scheint Abt Siegfried wiederum den Versuch gemacht zu haben, die Gesamtvogtei oder wenigstens mehrere Einzelvogteien einzuziehen. Landgraf Hermann I. konnte das nur dadurch verhindern, daß er im Jahre 1192 dem Hersfelder Abte die Abtei Burgbreitungen (Herrenbreitungen) samt der dortigen Vogtei überließ [24]). Ein weiterer Verzicht des Landgrafen Hermann von Thüringen auf die Vogtei über die Hersfelder ‚civitas', die Propsteien Petersberg und Johannesberg, über Aula und Rohrbach, sowie auf Zoll, Münze und Marktrecht zu Breitingen geschah auf einem Hoftag zu Würzburg im September 1215 [25]).

2. Entwicklung im westlichen Bannbezirk von 1003.

In dem Kampfe zwischen Abt und Vogt um die Vorherrschaft im Immunitätsgebiet hatte anscheinend der Abt gesiegt; denn der Vogt hatte auf eine Anzahl Einzelvogteien verzichten

---

Hafner 101 Anm. 1. **21)** „Die Vogtei der thüringischen Landgrafen über die Abtei Hersfeld erschien nach der Auffassung der Zeit als eine Summe von Einzelvogteien über die verschiedenen Hochgerichtsbezirke, so wie sie in Gestalt von Beden und Gerichtsbußen die Vogteieinnahmen lieferten" (Butte 96). **22)** In einer Urkunde von 1184 (Stumpf Nr. 97, Dobenecker II Nr. 684) lobt Papst Lucius III. den Hersfelder Abt Siegfried, daß er diese Einzelvogteien zurückerworben hat: „... quod tu fili abbas gravamen et oppressionem civitatis tue et vicinie circumposite diligenter attendens advocatiam, quam sibi in locis ipsis diversi principes vendicabant, de manu eorum cum labore non modico eripere studuisti et ea erepta perhempnem restituisti tam civitati, quam adiacenti vicinie libertatem'. Daran schließt sich der Befehl, nichts davon wieder zu veräußern. **23)** Wenck III UB Nr. 82: ‚advocatiam aecclesiae nostrae nobis ipsis administrantibus' (1182). Desgl. ibid. Nr. 85 (1184) und Nr. 86 (1185). **24)** Cod. Sax. I, 2 Nr. 577, Dobenecker II Nr. 897: ‚Tradidit enim nobis idem Hermannus .... locum illum cum advocatia et omni iure et cum omnibus loco illi pertinentibus quatenus ad obtinenda beneficia illa, que post obitum fratris sui Ludewici lantgravii nobis ... bonam voluntatem nostram sibi reconciliaret'. **25)** Cod. Sax. I, 3 Nr. 209, Dobenecker II Nr. 1638 und 1639: ‚Nos autem et filii nostri omnibus, que adversus ecclesiam Hersfeldensem habere videbamur, sincere renunciavimus, advocatie scilicet Hersfeldensis civitatis, Montis sancti Petri, Montis sancti Johannis, villicacionis Owela et ville Rorbach, theloneo, monete et iuri fori, quod in Breitingin habere debet dominus abbas Hersfeldensis, quod per nos aliquo tempore ab eadem alienatum fuerat ecclesia'. — Dobenecker und Posse (der Herausgeber des Cod. Sax.) beziehen a. a. O. ‚Breitingin' anscheinend auf Breitungen an der Werra, während v. Schenk zu Schweinsberg 170 die Wüstung Breitingen bei Rotenburg darunter verstehen will: „Fulda-Breitingen paßt, seiner Lage nach, weit besser zu den Vogteien, auf die Verzicht geleistet wird". Ihm schließt sich Reimer 65 an.

müssen. Aber dieser Sieg war mit schweren Opfern erkauft. Es war gleichsam ein Kompromiß geschlossen worden: dem Abte wurden in einem Teil seines Herrschaftsgebietes, natürlich in dem für ihn am wichtigsten, die Vogteirechte zugestanden, dafür mußte er aber andere Teile seines Gebietes an den Vogt preisgeben. Der Kampf zwischen Abt und Vogt endete schließlich damit, daß der Abt nun in dem ihm verbliebenen Gebiet ungehemmt von fremden Gewalten seine Landesherrschaft immer mehr ausbilden konnte, während der Vogt sein eigenes Territorium durch Teile des geistlichen Herrschaftsgebietes vergrößert hatte. Die durch die Verträge von 1182 und 1215 gegebene Anordnung war dabei nicht allein maßgebend. In Bezirken, über die die Landgrafen von Thüringen die Vogtei behalten sollten, finden wir später die Hersfelder Äbte als Landesherren, während umgekehrt die Vögte auch in solchen Vogteien, die den Äbten zugesprochen worden waren, trotzdem die Landeshoheit erwarben oder wenigstens zu erwerben versuchten. Für die Landgrafen von Hessen, die Nachfolger der Landgrafen von Thüringen auf hessischem Boden, kam ja vor allem der Norden der Hersfelder Abtei zur Vergrößerung ihres Territoriums in Frage.

So büßte die Abtei ein größeres Stück des Wildbannbezirkes von 1003, nämlich einen Teil des späteren Amtes Rotenburg, ein. Eine von den Vögten erbaute Burg spielte bei diesem Verluste auch eine große Rolle. Die Landgrafen von Thüringen hatten an der Grenze des Bannbezirkes zur Sicherung ihrer Vogtei über die Abtei Hersfeld die Burg Rotenberg auf dem Hausberge rechts von der Fulda angelegt [1]). Schon seit dem Jahre 1170 lassen sich Burgmannen dieser landgräflichen Vogtei-Burg nachweisen [2]). Um die Burg bildete sich nun ein Verwaltungsbezirk, das Amt Rotenburg, das 1372 zuerst urkundlich belegt ist: Hans von Reckerode und Hartrad von Muterode bekennen, daß ihnen Landgraf Heinrich von Hessen und sein Vetter Junker Hermann ‚ir ampte tzu Rodinberg und tzu Friedewalt bevoln habin, also daz wir yn tzu irme kryge haldin und bekostigen sullin sestzig gewopnit .... lude' [3]). Entsprechend der Grenzlage seines Zentrums, der Burg Rotenberg, erwuchs dieses hessische Amt aus zweierlei Gebiet, aus landgräflichem Gebiet sowohl als auch aus althersfeldischem innerhalb des Bannbezirkes von 1003 gelegenem Besitz, nämlich der schon im „Breviarium Lulli" genannten ‚villa Bracho' (Braach) [4]), den Grenzdörfern des Bann-

1) Vgl. dazu v. Schenk zu Schweinsberg 169 und G. Landau, Zur Geschichte der Stadt Rotenburg (ZHG X, 1865) 196/97. 2) Wenck III UB Nr. 79 (S. 78); Dobenecker II Nr. 415. ‚Wigandus de Rodenberc' wird hier als Zeuge unter den Ministerialen der Hersfelder Kirche genannt. 3) StAM Urkunden Bestallungen, Amtleute 1372 Aug. 24. Or. Perg. mit 2 angehängten Siegeln. 4) Vgl. oben S. 3. 5) Vgl.

bezirkes Sterkelshausen und Baumbach, der vermutlich vom Hersfelder Abte auf dem linken Fuldaufer in der Gemarkung der Wüstung Breitingen [5]) gegründeten Stadt Rotenburg [6]) und den Dörfern Lüdersdorf, Breitenbach, Blankenheim, Mecklar und Meckbach, zu deren Behauptung bezw. endgültigem Erwerb Landgraf Ludwig I. eine zweite Burg, Ludwigsaue, unterhalb der Mündung des Rohrbaches in die Fulda ‚uff unsers stiffts' (der Abtei Hersfeld) ‚grunth unnd eigenthum' erbaute [7]). Ferner wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts auch noch verschiedene andere benachbarte Ortschaften (Mündershausen, Wüstefeld, Atzelrode, Ellingerode, Ersrode [8]) und Hainrode), die — als ehemalige Hersfelder Lehen — adeligen Herren zustanden, dem Amte Rotenburg einverleibt [9]). Von Hersfelder Hoheitsrechten in den genannten Orten ist nicht mehr die Rede [10]). Nur das Kloster Blankenheim, das im Amte Rotenburg gelegen war, gehört auch späterhin noch zum Territorium Hersfeld. Vermutlich spielt dabei der Begriff der geschlossenen Vogtfreiheit eine Rolle [11]).

Die Vogtei über Rohrbach, auf die die Landgrafen von Thüringen in den Verträgen von 1182 und 1215 verzichtet hatten, haben diese wie auch ihre Nachfolger, die Landgrafen von Hessen, trotzdem behauptet. Es gelang diesen infolgedessen, den größten Teil des „Gerichtes in der Rohrbach" [12]) der Landgrafschaft Hessen einzuverleiben [13]), nämlich die Dörfer Gerterode, Ober- und Niederthalhausen und Beenhausen, sowie den Hof Heierode und die Wüstung Sassenheim westlich von Beenhausen. Adelige Herren waren mit diesem Gebiete belehnt. Über die Verteilung der Gerichtsbarkeit und anderer Rechte unter diese

---

oben S. 3. **6)** Vgl. dazu v. Schenk zu Schweinsberg 170 und Reimer 407. **7)** Vgl. den Schluß von Beilage 10. Die Burg Ludwigsaue kam schon früh wieder in Verfall, heute befindet sich dort noch die Ludwigsaumühle; vgl. auch Landau, Wüstungen 118 und Reimer 311 (unter „Ludwigsaumühle"). **8)** Von Landau, Ritterburgen IV 104 fälschlich unter den Ortschaften des „Gerichtes in der Rohrbach" angeführt. 9) Nach Ausweis von S 1 (1585) im StAM. **10)** Für die Abtei Prüm lassen sich mehrere derartige Fälle nachweisen, wo die Vögte, abgesehen von ihrer Stellung als Vogt, sich auch noch auf eine Burg (z. B. Burg Schönecken und Schloß Schönberg) stützen und dadurch ein der Abtei gehöriges Gebiet erwerben. Die Abtei verliert auf diese Weise die Landeshoheit in diesen Gebieten. Vgl. H. Wohltmann, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Jahrg. XXVIII, 1909, Heft IV) 453—456. **11)** Vgl. Hirsch, Klosterimmunität Kap. 5. **12)** Dieser Gerichtsbezirk lag in dem Tale, durch das der Rohrbach fließt, und erhielt von diesem Bach seinen Namen. **13)** Die Ansicht Varrentrapps I 28 Anm. 4, nach der „die Hochgerichtsrechte Hessens in der Rorbach .... wahrscheinlich vorwiegend alte Grafenrechte nicht Ausfluß Hersfeldischer Vogtei" sind, ist durch die obigen Ausführungen über den Kampf zwischen dem Hersfelder Abte und seinen Vög-

und die Landgrafen von Hessen geben uns zwei Weistümer aus den Jahren 1403 und 1481 Aufschluß. Das letztere berichtet sogar noch von richterlichen Befugnissen, die der Abtei Hersfeld in dem „Gerichte in der Rohrbach" zustehen [14]). Zur Sicherung dieses von den hessischen Landgrafen erworbenen Bezirkes war auch eine Burg angelegt worden, die Burg Ludwigseck, die 1419 vollendet wurde [15]). Von dieser Burg erhielt das „Gericht in der Rohrbach" später den Namen Gericht Ludwigseck. Die Gerichtsstätte war im Dorfe Tann. Diese Ortschaft war wie auch das Dorf Rohrbach in territorialer Beziehung bei der Abtei Hersfeld verblieben. Sie gehörten jedoch beide in gerichtlicher Hinsicht noch zu dem alten „Gericht in der Rohrbach", und die Landgrafen von Hessen haben sich dort die hohe Gerichtsbarkeit über Blut, Hals und Haupt dauernd erhalten [16]).

Der nordwestlichste Punkt, der in der Grenzbeschreibung des Wildbannbezirkes von 1003 angegeben ist, ist ‚Regingozeshuson', das Dorf Rengshausen. In diesem Orte entstand auch ein Gericht, zu dem außer dem im Hersfelder Wildbannbezirk gelegenen Dorf Hausen noch verschiedene außerhalb dieses Bannbezirkes gelegene Ortschaften gehörten. Dieses Gericht war — in viele Teile zerlegt — im Besitze adeliger Herren, von denen es die Landgrafen von Hessen nach und nach durch Kauf erwarben [17]). Im 15. Jahrhundert wurde das Gericht Rengshausen

---

ten, den Landgrafen, widerlegt. **14)** Nach dem Weistum von 1403 (StAM Urkunden GR Rorbach 1403, Or. Perg., gedruckt bei C. Ph. Kopp, Ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen I, 3, 1770, Beilage Nr. 74 [S. 140 ff.] und Grimm III 327 ff.) hat der Landgraf von Hessen u. a. folgende Rechte in dem „Gerichte in der Rohrbach": ‚Daz hoeste gerichte obir hals und hant unnd daz hoeste gebot Dar noch .... dry ungebodin ding unnd gerichte, daz erste an dem dinstage noch sente Walpurge tage, daz andir an deme dynstage nach sente Michels tage, daz drette an deme denstage nach deme tzwelfften'. ‚Dyt sin dy rechte unser herren von Benhusen unnd von Lilgenberg, dy zcu er foydige horin: Zcu deme erstin habin sy von er foydige wegen, daz sy richtin obir schaidin und scholt. Dar noch haben sy eyn ungebodin gerichte uff den tag noch sente Margreten tag . . . .'. Von Hersfelder Gerichtsbefugnissen ist in diesem Weistum nicht die Rede. Von den Diensten und Zinsen, die der Rohrbacher Grund zu leisten hat, entfallen auch nur noch sehr wenige auf Hersfeld (bezw. auf den ‚techin' = Dechanten). — In dem Weistum von 1481 werden die Herren von Riedesel als Lehnsleute im „Gerichte in der Rohrbach" genannt (StAM Urkunden GR Rorbach 1481 Juli 31, Papierheft, gedruckt im Auszuge bei Grimm III 330). Nach diesem Weistume ist die Gerichtsbarkeit folgendermaßen verteilt: ‚Also triffet die sache ere und glympff an, so gehoret es vor die herschafft (die Landgrafen von Hessen), belangt es erbe unnd gut, gehoret es vor den stifft zu Hersfelt, belangt es abir schult und schadenn, gehoret es vor die Riethesell'. **15)** Vgl. Landau, Ritterburgen IV 105. **16)** Vgl. unten Kap. V § 3. **17)** Teile des Gerichtes Rengshausen erwarben die Landgrafen z. B. 1353 von Werner von Westerburg und seinem Sohne (Wenck III UB Nr. 254) und 1500 von den Brüdern Wiegand und Heinrich von Holzheim

zu dem Amte Spangenberg geschlagen, im 16. Jahrhundert jedoch mit dem Amte Rotenburg vereinigt [18]).

Die Abtei Hersfeld hatte demnach durch die Bestrebungen der Vögte den links von der Fulda gelegenen nördlichen Teil des Wildbannbezirkes von 1003 sowie ein kleineres Stück desselben auf der rechten Seite dieses Flusses (die Ortschaften Mecklar und Meckbach) gänzlich verloren.

Auch die Vogtei über Niederaula versuchten die Vögte — zunächst die Landgrafen von Thüringen und dann die Landgrafen von Hessen — trotz der Verträge von 1182 und 1215 zu behaupten. Nach einer Erklärung der Schöffen zu Aula über die Rechte des Landgrafen von Hessen und des Abtes von Hersfeld im dortigen Gerichte vom Jahre 1347 [19]) steht dem Landgrafen die Gerichtsbarkeit zu: ‚So hait min herre der lantg[reve] daz gerichte unnd daz geboit unnd sal weren, wer dem gerichte gewalt dût'. Der Abt von Hersfeld dagegen ‚habe wol czů gebiten sien hobelůten, sien fiszern, sien můllern, sien gessenern, sien voitluten unnd sien frihen lůten, anders en hait he kein geboit in dem gerichte, sůnders eine volge, ob he der czů noit bedarf'. Verschiedentlich haben die Landgrafen von Hessen Teile des Gerichtes zu Aula und der Glauburg, die wohl von ihnen zur Sicherung ihrer Vogteirechte auf einem Berge dicht bei Niederaula erbaut worden war, verpfändet [20]). 1384 setzte Landgraf Hermann die Herren Wilhelm von Schlitz, Heinrich von Hune und Gise von Bienbach zu Amtleuten in verschiedenen Ämtern, darunter auch in seinem Amte zu Aula, ein [21]). Erst 1434 trat Landgraf Ludwig I. von Hessen die ‚voytige unde rechte ... an deme dorffe unde gerichte zcu Niddern Aula mit siner zcugehorungen' wieder an Abt Albrecht von Hersfeld ab, ‚ußgenomen rouch habern unde rouch huner, als daz herkomen ist, mit namen von iglichem rouche eyn fastnachtshune unde eyn lymes habern' [22]). Das will der Landgraf von dem Hersfelder Abte zu rechtem Lehen weiterhin behalten. Das Gericht Niederaula verblieb also schließlich doch der Abtei Hersfeld.

Der Bezirk dieses Gerichtes griff über die Grenzen des Bannbezirkes hinaus, wie aus den ersten ausführlichen Nachrichten

---

(StAM Urkunden GR Rengshausen 1500 Juli 7. Or. Perg. — sehr schadhaft — mit zwei angehängten Siegeln). **18)** Vgl. Landau, Hessengau 173 und Reimer 383. **19)** StAM Urkunden Stift Hersfeld 1347. Or. Perg. mit einem abhängenden Siegel. Gedr. bei Grimm III 339/40 und bei Demme I Beilage 21. **20)** Davon handeln folgende Urkunden im StAM: GR Glauburg 1363 März 2. — Desgl. 1364 Juli 4. — Desgl. 1371 März 10. — Ferner noch eine andere Urkunde vom 10. März 1371 im GR, Bi—Bu fol. 269; Or. im StAM nicht mehr vorhanden. **21)** StAM Urkunden GR Friedewald 1384 ca Sept. 29. Or. Perg. mit 3 eingehängten Siegeln, aber abgefallen. **22)** StAM Urkunden Stift Hersfeld 1434 Mai 11. Or. Perg. mit einem angehäng-

über seine Außengrenzen in Weistümern aus den Jahren 1456, 1465 und 1470 hervorgeht [23]). Diese Ausdehnung erstreckte sich zunächst auf den größten Teil des Halbkreises, den der ‚Eherinevirst' von dem Hersfelder Grundbesitz um Niederaula nicht mit einbezogen hatte [24]). Dann läßt sich aber außerdem noch eine Erweiterung sowohl über die Grenzen des Bannbezirkes als auch über die des Radius um Niederaula hinaus nach Westen hin feststellen. Es handelt sich dabei um das südwestlich der Aula gelegene Gebiet um Allendorf, Gershausen, Reimboldshausen, Kemmerode bis zum Hirschberg im Süden, das die Abtei schon im Rahmen des Ottrauer Zehntbezirkes beansprucht hatte und das von den fuldischen Ansprüchen [25]) nach den Angaben der Grenzbeschreibung des Schlitzer Zehntsprengels [26]) unberührt geblieben war. Folglich ist es als Überbleibsel von dem großen Ottrauer Zehntbezirk anzusprechen, zumal sich in dieser Gegend die Hersfelder Territorialgrenze des 16./17. Jahrhunderts im wesentlichen mit der Ostgrenze des Schlitzer Sprengels, die ihrerseits vielleicht wieder einer älteren politischen Grenze gefolgt ist, deckt. Aber bei dem allgemeinen negativen Ergebnis, das sich sonst für die Entwicklung der Territorialität aus den Zehntbezirken feststellen ließ, wird wohl auch für dieses kleine Gebiet nicht der Anspruch auf das Zehntrecht allein wirksam genug gewesen sein, um es für das Territorium zu gewinnen, bezw. diesem dauernd zu erhalten. Folgende Momente werden sicherlich zu seinem Erwerb und zu seiner Behauptung auch noch beigetragen haben. In Allendorf und Umgebung finden wir späterhin die Ganerben von Frielingen als Hersfelder Lehnsleute. Diese hatten auch noch auf der linken Seite der Aula, also innerhalb der Grenzen des Bannbezirkes, reichen Besitz von den Hersfelder Äbten zu Lehen [27]). Die Vermutung liegt nahe, daß die Gegend um Allendorf den Vorfahren dieser adeligen Herren als Grundeigen gehörte, die ihren Besitz dann den Hersfelder Äbten, zu denen sie jedenfalls schon im Lehnsverhältnis standen, übergaben und von ihnen wieder zu Lehen empfingen [28]). Die Gerichtsbarkeit in Kemmerode stand schon im Jahre 1318 dem Landgrafen Otto von Hessen zu — bis 1434 war ja die Vogtei über das

---

ten Siegel (abgefallen). Gedr. bei D e m m e I Beilage 58. **23)** Vgl. Beilage 11. **24)** Vgl. oben S. 8. **25)** Vgl. oben S. 11 und S. 13/14. **26)** Vgl. dazu oben Kap. I § 2 Anm. 30. Die Ostgrenze des fuldischen Anspruchsgebietes, der Mark Oberaula, nahm danach folgenden Verlauf: ‚Inde ad Salceberc' (Dorf Salzberg), ‚inde ad Unewanesrein' (Berghang nördl. von Willingshain), ‚inde in Selebah' (jetzt Kisselbach?), ‚inde in Owala' (Aula), ‚inde in Wisebach' (bei Frielingen), ‚inde ad lapidem in Ybera' (Ibra-Kuppe), ‚inde in Breitenbah' (der jetzt namenlose Bach bei Kemmerode), ‚inde ad Fchenholce' (Streitholz = Bornholz?), ‚inde ad Criceneih, inde ad Landolfesberc' (wahrscheinlich der Hirschberg), ‚inde in Otenebah' (Ottersbach), ‚inde in Jazaha' (Jossa). **27)** Vgl. unten Kap. V § 5. **28)** Ein ähnlicher Fall von Erweiterung liegt bei

Gericht zu Niederaula in den Händen der Landgrafen —, das Dorf gehörte also damals bereits zum Niederaulaer Hochgerichtsbezirk. Im Jahre 1318 verpfändete Landgraf Otto dem Ritter Ludwig von Hattenbach ‚nostram iurisdictionem in villa et in loco vulgariter nuncupata Kemmerode cum omnibus redditibus, consuetudine, commodo, honore ac iuribus' [29]). Der Erwerb von Kemmerode mag ebenso wie der von Reimboldshausen und Gershausen und dem südlich von Kemmerode und Reimboldshausen gelegenen Gebiet auch der „Anziehungskraft", die von der auf altem Hersfelder Grundbesitz erbauten Burg Hattenbach ausging, zuzuschreiben sein. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß die Hersfelder Lehnsleute in Hattenbach sowohl im 14. und 15. Jahrhundert wie auch noch später in den genannten Dörfern Güter und Rechte besaßen, die zum Hattenbacher Burglehen gehörten [30]).

An der Westgrenze des Bannbezirkes ist auch noch ein weiterer Versuch der Äbte, ihren Machtbereich über diese hinaus auszudehnen, zu verzeichnen. Im Jahre 1100 erhielten sie von der Witwe des Grafen Meginfried von Felsberg die Dörfer Mühlbach und Saasen [31]). Späterhin treten sie auch als Lehnsherren der Burgen Wallenstein [32]) und Neuenstein auf. Aber schon im Jahre 1357 versuchte Landgraf Otto von Hessen, Besitz- und Lehnrechte an der Burg Neuenstein zu erwerben [33]). Obwohl die Hersfelder Äbte dazu ihre Einwilligung nicht gaben, maßten sich die hessischen Landgrafen auch weiterhin diese Rechte an [34]). Erst am 10. September 1588 trat Abt Kraft seine Lehnshoheit über die beiden Burgen Neuenstein und Wallenstein endgültig an die Landgrafen ab [35]). Damit gingen auch die Dörfer Mühlbach und Saasen, sowie Salzberg, das als Grenzpunkt des Bannbezirkes von 1003 angeführt wird, der Abtei wieder verloren, da sie zu dem Amtsbezirke gehörten, den die Burg Neuenstein um sich kristallisiert hatte [36]).

Der Verlust des nordöstlichen Gebietes in diesem Bannbezirke, des späteren Amtes Friedewald, ist auf lehnrechtliche Momente zurückzuführen. Auch hier ist es wieder eine Burg, von

---

dem östlichen Bannbezirk von 1016 vor; vgl. unten § 3 Anm. 4. **29)** StAM Urkunden Stift Hersfeld 1318 Juni 11—17. Kopie; lateinischer Text und darunter deutsche Übersetzung. **30)** Vgl. z. B. die Urkunden im StAM Stift Hersfeld 1350 Jan. 8, 1365 Dez. 20, 1440 Jan. 9, 1478 Aug. 11, 1568 Apr. 14, 1583 Okt. 29. **31)** Wenck III UB Nr. 62; Reg. bei Dobenecker I Nr. 992. **32)** Abt Werner hatte im Jahre 1250 diese Burg mit ihrem Zubehör erkauft (StAM L 29 S. 34 b). **33)** Vgl. dazu die Urkunden im StAM GR Neuenstein 1357 Mai 24 und von Wallenstein 1357 Juni 25 und Landau, Ritterburgen II 385—387. **34)** Vgl. die Urkunde im StAM GR von Wallenstein 1417 Juli 14 und Landau, Ritterburgen II 393/94. **35)** StAM Urkunden Stift Hersfeld 1588 Sept. 10. Kopie im Kopiar 65. Gedr. bei Ledderhose 227—231 „ex autographo". **36)** Vgl. Reimer 348. **37)** StAM Urkunden GR Friede-

der die Entfremdung ausgeht. Im Jahre 1317 finden wir zuerst den Namen des Schlosses Friedewald urkundlich belegt [37]). Seine Gründung ist unbekannt und fällt vermutlich in frühere Zeit [38]). Schon im Jahre 1317 befand sich dieses Schloß im Besitze der Landgrafen von Hessen [39]), die es von der Abtei Hersfeld zu Lehen trugen. Aber auch die Herren von Milnrode und Altenburg hatten noch Burgsitze im Schlosse Friedewald als Hersfelder Lehen. Mit diesen Herren geriet Landgraf Ludwig I. in Streitigkeiten. In den Jahren 1429 und 1430 traten unter dem Vorsitze des Rentmeisters von Rotenburg, Dietmar Funke, auf Befehl des Landgrafen Ludwig Gerichte zusammen, vor denen Kurt Hering von Friedewald über die beiderseitigen Rechte aussagte [40]). Nach diesen Aussagen stand der Burghof halb dem Landgrafen und halb den Herren von Milnrode und Altenburg zu. Die Leute der letzteren konnten nur vor das peinliche Gericht des Landgrafen gefordert werden. Diesem gehörte das Gericht zu Friedewald über Hals und Hand und alle rechtlichen Dinge. 1476 verkaufte Reinhard von Altenburg seinen ‚teil und gerechtigkeit in unnde an dem schlosse Friddewalt' mit anderen in der Umgegend gelegenen Gütern an Landgraf Heinrich, ‚doch unscheddelich dem ... hern vonn Herßveld unnd seinem stiefft an seiner lehennschaft ane alle geverde' [41]). Dasselbe tat 1484 Niethart von Altenburg, der dem Landgrafen Wilhelm seinen freien Burgsitz zu Friedewald und Güter und Gefälle im Gerichte Friedewald käuflich überließ [42]). In einer Urkunde vom 3. Januar 1485 erklärte sich darauf Abt Wilhelm von Hersfeld mit diesem letzteren Verkaufe einverstanden. Landgraf Wilhelm sollte diese Güter fortan von ihm zu Lehen empfangen ‚one alle argelist unnd geverde' [43]). So war der Landgraf von Hessen nun alleiniger Herr des Schlosses. Die alten Burggebäude wurden niedergerissen und ein neues, festes Schloß erbaut, dessen Trümmer noch heute vorhanden sind. Um die Burg herum hatte sich allmählich ein Verwaltungsbezirk kristallisiert, das Amt Friedewald, das schon in einer Urkunde von 1372 als hessisches Amt angeführt wird [44]). Durch die Erblichkeit der Lehen verlor dieses Gebiet

---

wald 1317 Juli 1. Or. Perg. Die Angabe von Reimer 148 über einen früheren Beleg von 1312 scheint auf einem Irrtum zu beruhen, da keine Urkunde darüber im StAM aufzufinden ist. **38)** Vgl. Landau, Ritterburgen I 281. **39)** Vgl. die oben unter Anm. 37 erwähnte Urkunde. **40)** StAM Urkunden GR Friedewald 1429 Nov. 11 und 1430 März 14 (die letztere Or. Perg. mit vier eingehängten Siegeln; zwei davon sind abgefallen). Grimm III 331/32 druckt ein Weistum von 1436 Donnerstag nach Reminiscere ab, das denselben Inhalt hat wie das von 1430 März 14 = Dienstag nach Reminiscere. Vielleicht handelt es sich bei dem von Grimm abgedruckten Weistum um eine Verlesung des Datums. **41)** StAM Urkunden GR Friedewald 1476 März 20. **42)** StAM ibid. 1484 Dez. 30. Or. Perg. mit einem eingehängten Siegel. **43)** StAM ibid. 1485 Jan. 3. **44)** Vgl. oben S. 19. **45)** Vgl. Beilage 8 und

immer mehr den Zusammenhang mit dem Stift Hersfeld. Auf Befehl des Landgrafen Ludwig I. von Hessen wurde im Jahre 1428 eine Landscheidung zwischen Hessen und der Abtei Hersfeld ‚von des waldes wegen genant der Sûlingeß Sehe und Fredewalt mit irer zcugehorunge' errichtet [45]). Die Grenze zog man im Süden des Seulingswaldes her, dessen Besitz die Landgrafen von Hessen als ergiebiges Jagdgebiet wohl vor allem erstrebten [46]). Im Jahre 1495 wurde die Belehnung des Landgrafen Wilhelm ‚mit dem schlosse Fridewalt und zween burgklehen doselbs, ein gut das Rugkershusenn, das ander der von Aldenburg burgkhlehn mit iren zugehorungen, item mit sehs huben landes zu Ußbach [47]) gelegen ....' erneuert. Im Anschluß an die Kopie der über diese Belehnung ausgestellten Urkunde [48]) finden sich Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß man von hessischer Seite seit der Belehnung Landgraf Ludwigs (II.?) mit dem Schlosse Friedewald bewußt darauf ausging, die Abtei Hersfeld in ihren Rechten zu beeinträchtigen und den Amtsbezirk von Friedewald ganz unter landgräfliche Herrschaft zu bringen [49]). Es handelt sich bei diesen Bemerkungen mutmaßlich um die Kopie einer Supplik des Hersfelder Abtes an den Landgrafen. Der Abt führt Beschwerde, daß die hessischen Amtleute sich dauernd Übergriffe auf abteiliche Rechte in einer Reihe von Dörfern, Wüstungen und Waldbezirken in der Friedewalder Gegend und sogar am Bache Solz erlauben, und betont, daß seine Vorgänger diese Orte, die ‚eynteils wir naich inhaben', mit allen Rechten in Besitz hatten. Das Bestreben der Landgrafen war mit Erfolg gekrönt: Schloß und Amt Friedewald wurden schließlich ganz dem hessischen Territorium einverleibt.

An der Südgrenze des Bannbezirkes von 1003 sind ebenfalls einige kleinere Gebietsverluste zu verzeichnen. Die Weistümer über die Grenzen des Gerichts Niederaula aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts [50]) schließen schon die Gegend von Kruspis, Holzheim und Rhina aus, die innerhalb des Hersfelder Bannbezirkes lag. Dafür läßt sich folgende Ursache erschließen. Im Jahre 1409 war das Schloß Hauneck, das südlich vom Hersfelder Gebiete lag und den Herren von Haune gehörte, durch rechtlichen Kauf in die Hände der Landgrafen von Hessen gekommen [51]), die es schon im Jahre 1402 mit Waffengewalt eingenommen hatten [52]). Um dieses Schloß bildete sich, wie es sich ja stets beob-

---

Karte III. **46)** Vgl. Beilage 8 Anm. 14. **47)** Dorf Ausbach. **48)** StAM Kopialbuch 246 (III) fol. 5. **49)** Vgl. Beilage 10. **50)** Vgl. Beilage 11. **51)** Wenck III UB Nr. 275: Urkunde, ausgestellt von Landgraf Hermann von Hessen 1409 Juni 21. Ausfertigung der Herren von Haune im StAM Stift Hersfeld 1409 Juni 22, Kopie. **52)** Einige Chroniken berichten, daß die Einnahme schon im Jahre 1397 erfolgt sei. Vgl. dazu Landau, Ritterburgen

achten läßt, ein Verwaltungsbezirk, das Amt Hauneck. Dieses hessische Amt zog nun auch die Dörfer Kruspis, Holzheim und Rhina [53]), die durch einen Höhenzug vom übrigen Hersfelder Territorium getrennt waren, an sich. Die oben erwähnten Weistümer schließen auch das Dorf Stärklos aus, das zwar nicht in den Bannbezirk, wohl aber in den Radius von Niederaula einbezogen war. Im Jahre 1294 hatte Abt Heinrich von Hersfeld auf Bitten seines Lehnsmannes Friedrich von Schlitz die ‚villa Starkolves' den Johannitern in Grebenau ‚ad ius et proprietatem' übergeben [54]). 1369 gehörte Stärklos den Herren von Romrod [55]). Diese überließen das Dorf im 17. Jahrhundert den Landgrafen von Hessen, die es nun auch ihrem Amte Hauneck einverleibten [56]).

Auch östlich der Eitra läßt sich eine Differenz zwischen dem Bereich des ‚Eherinevirst' und dem des späteren Territoriums feststellen. Die Urkunde über die Verleihung des Bannbezirkes von 1003 nannte die Wölf und die Eitra als Grenzen, während schon 1478 nach den Angaben eines Weistumes über eine ‚lantleidungen zwoischin Landeck unnd Buchenaue' die Grenzlinie parallel zum Laufe der Eitra um ein beträchtliches nach Osten verschoben ist und nun, indem sie die Ostgrenze des Bannbezirkes überschneidet, von dem Ringberge aus zwischen den Dörfern Landershausen und Erdmannrode her zum Fischbach zieht [57]). In diesem Bach, der ein gutes Stück nördlich der Wölf fließt, ging dann die Grenze des Territoriums weiter zur Eitra. Das von Fischbach, Eitra, Wölf und der Linie Ringberg-Fischbach umschlossene, ehemals hersfeldische Gebiet gehörte nun zum fuldischen Gericht Buchenau [58]), mit dem die Herren von Buchenau belehnt waren. Diese waren aber auch zugleich Lehnsleute des Abtes von Hersfeld und trugen von diesem das Gericht Schildschlag nördlich des Fischbaches zu Lehen. Das südlich des Fischbaches gelegene Gebiet ist jedenfalls auch ursprünglich Hersfelder Lehen dieser Edelleute gewesen, die es dann sicherlich eigenmächtig zu ihrem von ihrer Burg Buchenau aus verwalteten fuldischen Lehen zogen und damit den Äbten von Fulda zuführten. Auch späterhin wissen ja die Herren von Buchenau nicht immer streng zwischen ihren fuldischen und hersfeldischen Lehen zu scheiden. So werden sie z. B. von Abt Michael von Hersfeld angeklagt, ‚das sie die leut, so on alle mittel under

I 118 Anm. 22. **53)** Dieses Dorf gehörte nur teilweise zum Amt Hauneck. Vgl. Reimer 385: „Dorf des Gerichts Wehrda 1494 .... Um 1612 hatten an Rhina außer Hessen die v. Buchenau, v. Haun, v. d. Tann und v. Trümbach Anteil". Vgl. auch Engelhard II (1778) 603/4: „Hessen hat daran nur einigen Anteil, der in wenigen Häusern bestehet, nebst der Schutzgerechtigkeit darüber". **54)** Wenck II UB Nr. 235. **55)** StAM Urkunden Stift Hersfeld 1369 Apr. 23. **56)** Reimer 212 (unter „Hauneck"). **57)** Vgl. Beilage 12. **58)** Mit Ausnahme des Dorfes Mengers, das zum fuldischen Amt

des stifts Hersfelt iurisdiction geseßenn, dar in auch gehörig, ann ein außlendisch gericht nach Buchenaw uf Fuldischen boden gezwungenn unnd die underthan vonn Hersfeldischem gerichtszwang und iurisdiction abgehaltenn' [59]).

Schließlich ist im Südosten des Wildbannbezirkes als Ausgleich für diese verlorenen Gebiete wieder eine Erweiterung über dessen Grenze, über den Lauf des Baches Ring hinaus festzustellen. Diese erstreckt sich wohl über altes Hersfelder Grundeigen und Einflußgebiet, über den südlich der Mündung des Baches Ring gelegenen größeren Teil des Dorfes Schenklengsfeld, wo sich jedenfalls auch die alte Hersfelder „villicatio" [60]) befand, über die Dörfer Landershausen, Unterweisenborn und Wehrshausen und die Höfe Rimmrode, Thalhausen und Kahlhausen. Die beiden Orte Unterweisenborn und Wehrshausen haben sicherlich schon von jeher mit dem Hauptdorf Schenklengsfeld eine Einheit gebildet, da die Einwohner dieser drei Orte noch im 16. Jahrhundert durch die Nutzung einer gemeinsamen Waldmark in Markgenossenschaft standen [61]). Die südliche Abgrenzung dieses Erweiterungsgebietes ergab sich durch die Grenze der fuldischen Mark Fürsteneck, über deren Lauf wir aus dem Jahre 1461 Nachricht haben [62]).

3. Entwicklung im östlichen Bannbezirk von 1016.

Noch weit größere Gebietsverluste sind im Wildbannbezirke von 1016 zu verzeichnen. Das brachte schon die weitere Entfernung dieses Bezirkes von dem Zentrum des Territoriums, dem Kloster Hersfeld, mit sich. Es gelang den Äbten von Hersfeld darum auch nicht, in dem ganzen 1016 erworbenen Gebiete ihre Landeshoheit durchzusetzen und zu befestigen. Durch Lehnswesen, Vogtei und auch durch Verpfändungen ging ein Stück nach dem anderen verloren. Zwar kamen auch hier sogar noch Erweiterungen über die Grenzen des Bannbezirkes hinaus vor, welche die Abtei Hersfeld wohl zum großen Teil ihren dortigen Lehnsleuten zu verdanken hatte; aber es bot sich dann — bis auf eine kleine Ausnahme — doch nicht die Möglichkeit, diese für das Territorium auszunutzen.

Mit dem ganzen Wildbannbezirke von 1016 waren die

Fürsteneck gerechnet wird. **59)** StAM Stift Hersfeld Akten (O. St. S. 5506). **60)** Vgl. oben S. 3/4. **61)** Vgl. Varrentrapp I 95 Anm. 1. **62)** Weistum von Fürsteneck 1461; gedr. bei Grimm III 880: „.... vor dem Freyen here, furder uber den Rymperg' (Ringberg) ‚und zwischen den zweyen Wissenborn, furder zwischen den zweien Eichbergen hin, furder hinder dem Setsberg' (Soisberg) ‚here zu Nidernuffhusen zu ....'.

Dynasten von Frankenstein von der Abtei Hersfeld belehnt. Diese Herren waren in Südthüringen, im Westergau, begütert [1]). Ihr Schloß Frankenstein lag östlich von Salzungen. Im 14. Jahrhundert verarmte dieses Geschlecht und war gezwungen, seinen Besitz zu veräußern. So verkauften denn im Jahre 1330 die Herren Ludwig und Syboto von Frankenstein mit Zustimmung des Abtes Ludwig und des Konvents dem Grafen Berthold von Henneberg ihre von Hersfeld zu Lehen rührenden Orte — u. a. die ganze Villa Barchfeld — und Güter, darunter auch solche in Salzungen und Dorndorf, die Vogtei zu Berka und endlich auch den Wildbannbezirk: ‚item omnes venationis terminos, quos habuimus ab ecclesia predicta Hersveldensi, qui vulgariter dicuntur die wiltbane' [2]). Die in dem darüber ausgestellten Kaufbriefe enthaltene Grenzbeschreibung des Bannbezirkes weist gegenüber der Beschreibung von 1016 außer der schon oben erwähnten Ausdehnung nach Westen über Werra und Ulster hinaus [3]), durch die jedenfalls die Verbindung zwischen den beiden Hersfelder Bannbezirken hergestellt wurde, noch bedeutende Erweiterungen im Süden, Osten und Nordosten auf [4]). Abt Ludwig von Hersfeld hatte schon im Jahre 1329 Heinrich, den Sohn des Grafen Berthold von Henneberg, mit seinem ‚wiltbane' belehnt, ‚di da ane tridet an deme Schonen Sewe [5]) und geyt ubir den Plesse bis an di Rosa unde wendit an der Werra' [6]). 1335

---

1) Vgl. Schultes I 31. 2) Vgl. oben Kap. I § 2 Anm. 22. Im Jahre 1331 bestätigten Ludwig und Syboto von Frankenstein diesen Verkauf und wiesen ihre Lehnsleute an Berthold von Henneberg; Hennebergisches UB V Nr. 131. 3) Vgl. oben S. 10. 4) Vgl. Beilage 5 und Karte II. Die Grenzbeschreibung von 1330 enthält außer dem Kubach und Teilen von Werra und Ulster keine mit der Beschreibung von 1016 übereinstimmenden Grenzpunkte. Die Ausdehnung nach Nordosten hin geschah wohl deshalb, um den Anschluß an die Grenze der Mark Lupnitz, in der der Abtei Fulda im Jahre 1014 der Wildbann verliehen war, herzustellen. Im Osten war die Tendenz zur Ausdehnung ja schon dadurch gegeben, daß der Hersfelder Grundbesitz hier noch über die Grenzen des Bannbezirkes von 1016 hinausreichte (vgl. oben S. 9). Einen weiteren Grund für die Ausdehnung nach Osten könnte man vielleicht in dem Bestreben sehen, das Hersfelder Gebiet bis an die Gebiete der zwischen 1016 und 1330 entstandenen Klöster Reinhardsbrunn und Georgenthal auszudehnen. Die Grenzen dieser Klosterbezirke stimmen vom Südostabhang des Inselsberges bis etwa zum Nesselberg ziemlich überein mit der Grenze des erweiterten Bannbezirkes von 1330 (vgl. Werneburg, Grenz-Beschreibungen 25/26 und 36—38). Die Erweiterung im Süden ist wohl dadurch zu erklären, daß die Herren von Frankenstein ihren Besitz den Äbten von Hersfeld übertrugen und von diesen wieder zu Lehen empfingen. Das geschah nach den Angaben des Henneberger Chronisten Spangenberg i. J. 1177 (Hennebergische Chronika I 149), nach denen des Chronisten Heim i. J. 1266 (ebenda II 176). Vgl. dazu auch Kroebel, Nochmals der Frankensteinische Kaufbrief und das Alter des Rennsteigs (Das Mareile, Bote des Rennsteigvereins 11. Reihe III. Jahrg., 1920, Nr. 1) 63. 5) Der Schön-See nordnordöstl. von Bernshausen, Mtbl 3054. 6) Hennebergisches UB I Nr. 205; Demme I Beilage 12. 7) Hennebergi-

übertrug er dann den Grafen Berthold und Heinrich alle die Lehen, die die Herren von Frankenstein von dem Stifte Hersfeld in Besitz gehabt hatten [7]). Die beiden Grafen von Henneberg mußten dem Hersfelder Abte für sich und ihre Erben versprechen, daß sie in dem Gebiet, mit dem sie belehnt worden waren, ‚kein sloz festene noch burclichen gebuwe mache noch sezen' wollten [8]). Zwar hielten die Äbte von Hersfeld auch weiterhin ihre Lehnshoheit über den Bannbezirk aufrecht, wie aus verschiedenen Erneuerungen dieser Belehnung hervorgeht [9]), aber in Wirklichkeit besaßen sie nur wenig Einfluß in diesem Gebiet.

Darum konnten denn auch die Grafen von Henneberg den südöstlichen Teil des Bannbezirkes von 1016 ebenso wie das Gebiet, um das dieser Bezirk nach den Angaben der Grenzbeschreibung im Kaufbrief von 1330 nach Osten hin noch erweitert worden war, ihrem Territorium einverleiben, nämlich die Ämter Salzungen, Frauenbreitungen, das Gericht Barchfeld [10]), die Vogtei Herrenbreitungen, die Zent Brotterode und das Amt Schmalkalden [11]). Zu dem Erwerb der Ämter Herren- und Frauenbreitungen trug sicherlich auch noch die Schutzvogtei bei, die die Grafen von Henneberg über die dortigen Klöster seit 1337 [12]) bezw. 1301 [13]) besaßen. Der Südwesten des Wildbannbezirkes von 1016 wie auch die Gebiete, die die Grenzbeschreibung im Kaufbrief von 1330 dort noch in den Bannbezirk mit einbezieht, nämlich das Amt Vacha [14]), das Gericht Völkershausen, das Amt

---

sches UB II Nr. 36. **8)** Hennebergisches UB V Nr. 153. **9)** Vgl. z. B. Hennebergisches UB II Nr. 71 (1340); Schultes II UB Nr. 207 (1457); ibid. Nr. 208 = Wenck II UB Nr. 444 (1457). **10)** Drei Teile von dem Schloß und Gericht zu Barchfeld gingen freilich schon im Jahre 1387 an die Landgrafen von Hessen über, während die Grafen von Henneberg nur einen Teil behielten (vgl. Hennebergisches UB V Nr. 336 und IV Nr. 48, Wenck II UB Nr. 427). **11)** Die Herrschaft Schmalkalden hatte allerdings schon vor dem Übergreifen des Hersfelder Bannbezirkes auf dieses Gebiet den Grafen von Henneberg gehört; sie war vermutlich im thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg schon von Graf Hermann erworben worden (vgl. Schultes I 121 ff.). **12)** Vgl. Hennebergisches UB V Nr. 160 und Demme I Beil. 14. **13)** Vgl. Hennebergisches UB I Nr. 58 und V Nr. 30 (in dem Reg. zu V, 30 ist fälschlich Frankenstein statt Frankenberg angegeben). Das Or. der zuletzt angeführten Urkunde befindet sich im StAM Urkunden Stift Hersfeld 1301 Juni 7 (Or. Perg. mit einem eingehängten Siegel). Nach Dersch 29 haben die Grafen von Henneberg die Schutzvogtei über Frauenbreitungen schon im Jahre 1294 erworben. Dersch hat sich bei dieser Angabe auf Hermann 23 gestützt. Hermann, der nach seiner Angabe Ch. Schoettgen und M. G. Ch. Kreysig, Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi III (1760) benutzt hat, hat sicher die dort (554 Nr. 37) gedruckte Urkunde über die Übertragung der Vogtei von Altenbreitungen auf Berthold von Henneberg durch den Landgrafen Albrecht von Thüringen im Jahre 1294 (nach dem Hennebergischen UB V Nr. 21 gehört die Urkunde ins Jahr 1295) fälschlich auf Frauenbreitungen bezogen. **14)** Im Jahre 1406 wurde dieses

Lengsfeld sowie der größere Teil der Ämter Geisa (Rockenstuhl) und Fischberg (Dermbach), kamen unter die Herrschaft der benachbarten Abtei Fulda, die sich bei diesem Erwerb wohl auf ihren in dieser Gegend liegenden Grundbesitz stützte. Unter denselben Voraussetzungen brachte sie vermutlich auch das Gericht Heringen [15]) im Nordwesten des Bannbezirkes in ihren Besitz.

Nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg im Jahre 1583 gingen die ehemals frankensteinischen Lehengüter (mit Ausnahme der im Amte Schmalkalden gelegenen), der Wildbann ‚von dem Schönen Sehe an ubern Pleß biß an das wasser die Roßa und herunter biß an die Werra mit dem gantzen darzu gehörenden gezirck', sowie das Burglehen und Gut zu Frauenbreitungen samt dem Vorwerk, der Forst genannt, — gemäß dem am 31. August 1583 zwischen Hessen und Sachsen durch Vermittlung des letzten Grafen Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen abgeschlossenen Erbfolgevertrage [16]) — an das Haus Sachsen über, während Hessen Haus und Vogtei Burg- oder Herrenbreitungen samt der Zubehör an Dorfschaften usw. erhielt. Durch einen Vertrag vom Jahre 1521 [17]) war Hessen auch die Erbfolge in Schloß, Stadt und Amt Schmalkalden zugesichert worden, das die Landgrafen von Hessen ja schon seit 1360 gemeinsam mit den Grafen von Henneberg besaßen [18]). Den Herzögen von Sachsen war also in der Hauptsache das Erbe im Bereich des alten Hersfelder Wildbannbezirkes zugefallen. Schon früh hatten sie, bezw. die Landgrafen von Thüringen, es verstanden, in diesem Gebiete festen Fuß zu fassen. Um 1200 brachten die Landgrafen die Vogtei über das Kloster Frauensee an sich [19]). In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts besaßen sie schon Schloß und Amt Altenstein [20]). 1407 verpfändete ihnen Abt Hermann

Amt an Hessen verpfändet und im 17. Jahrhundert schließlich ganz abgetreten. Vgl. Büff, Die beiden fuldischen Ämter Vacha und Geisa in ihren Beziehungen zu Hessen, und der Reformation des 16. Jahrhunderts (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde II, 1857) 232/33. **15)** Das Gericht Heringen ging ebenfalls schon im Jahre 1432 durch Kauf an Hessen über; vgl. Reimer 227. **16)** StAM Urkunden Verträge mit Sachsen wegen Henneberg 1583 Aug. 31. Gedr. bei Schultes II UB Nr. 296, Wagner Beil. VIII und Knetsch, Herrschaft Schmalkalden Beilage IV. **17)** Erbfolgevertrag zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Graf Wilhelm von Henneberg durch Vermittlung des Markgrafen Casimir von Brandenburg vom 10. April 1521 im SAM Schubl. 60 b Nr. 5. Or. Perg. Sehr schadhaft. Siegel abgefallen. Gedr. bei Schultes Nr. 234, Wagner Beil. VII (unvollständig) und Knetsch, Herrschaft Schmalkalden Beilage III (nach Kopie). — Die Verschreibung des Landgrafen Philipp vom 29. Juli 1521 gedr. bei Schultes Nr. 235; die des Grafen Wilhelm von Henneberg vom 5. Aug. 1521 im SAM Schubl. 60 b Nr. 6, Or. Perg. mit einem angehängten Siegel. **18)** Vgl. Hennebergisches UB III Nr. 44 und 63, Wenck II UB Nr. 398; Schultes Nr. 125 = Wenck II UB Nr. 396. **19)** Cod. Sax. I, 3 Nrr. 63 und 304 = Dobenecker II Nrr. 1226 und 2020. **20)** Schultes

von Hersfeld Schloß und Gericht Kraynberg [21]), das die Abtei in der Folgezeit nicht wieder einzulösen vermochte und darum 1588 dem Hause Sachsen ganz überließ [22]). Der westlich vom Frauenseer Bezirk liegende Walddistrikt Vogtholz, sowie die in dem nordöstlichen Erweiterungsgebiet des Hersfelder Bannbezirkes gelegenen Orte Marksuhl, Etterwinden und Eckardtshausen schließlich waren in das sächsische Amt Eisenach einbezogen worden.

So kam es, daß dem Territorium Hersfeld nur noch kleine Gebiete von dem großen Wildbannbezirke von 1016 erhalten blieben. Die Salbücher des 17. Jahrhunderts nennen als hersfeldische Ämter im Bereich dieses Bannbezirkes nur die Vogtei Kreuzberg zu beiden Seiten der Werra — in diesem Amte hatte sich die über Werra und Ulster hinaus geschlagene Verbindungsbrücke zwischen den beiden Bannbezirken von 1003 und 1016 zum Teil erhalten —, ferner das seit 1354 mit Sachsen als Kondominat verwaltete Amt Hausbreitenbach und das Amt Frauensee. In dem letzteren hatten die Landgrafen von Thüringen, wohl gestützt auf die Vogtei, wichtige Rechte, wie die peinliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hand und das Geleitsrecht, erworben [23]). Damit waren sie eigentlich schon im Besitze der Landeshoheit über dieses Amt, wenn es auch bis 1815 noch zum Territorium Hersfeld gerechnet wurde.

II UB 97/98 Anm. 1. **21)** StAM Urkunden Stift Hersfeld 1407 Jan. 13, Or. Perg. mit einem angehängten Siegel; Kopie im Kopialbuch 258 (XV) fol. 1—4. a 1407 Jan. 13 Revers der Landgrafen darüber. — Diese Verpfändung geschah trotz des Befehls, den Papst Lucius III. dem Hersfelder Abte Siegfried und seinen Nachfolgern in dem Belobigungsschreiben über den Erwerb verschiedener Einzelvogteien gegeben hatte (vgl. oben § 1 Anm. 22): „.... ne castrum Creienberg, in quo totius ecclesie vestre robur et fortitudo consistit, vel aliquid de pertinentiis eius in feudum concedat vel titulo quolibet alienet'. Auch Kaiser Friedrich I. bestimmte, als er im Jahre 1184 die Burg Kraynberg vom königlichen Spolienrechte befreite, daß die erwählten Hersfelder Äbte bei der Investitur mit den Regalien dem Kaiser einen Eid leisten sollten, ‚quod castrum Creinberc, nec nomine beneficii seu feodi, nec alio quocunque modo alienationis a proprietate ecclesie nec a dominio possessionis sue alienent' (J. F. Böhmer, Acta imperii selecta (1870) Nr. 150; Dobenecker II Nr. 686). **22)** Friedewalder Vertrag vom 25. Nov. 1588; StAM Urkunden Stift Hersfeld. Or. Perg. **23)** Vgl. dazu unten Kap. V § 11.

Lebenslauf.

Ich, Maria Martha Elisabeth Ziegler, wurde am 16. September 1899 als Tochter des Rektors Peter Ziegler und seiner Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Schneider, in Hersfeld geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelisch-reformierten Bekenntnisses.

Von Ostern 1905 bis Ostern 1915 besuchte ich das städtische Lyzeum (Luisenschule) in Hersfeld. Ostern 1916 trat ich in die Obersekunda der städtischen Studienanstalt (Realgymnasium für Mädchen) zu Kassel ein und verließ diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife im März 1919. Im März 1921 legte ich die humanistische Ergänzungsprüfung am staatlichen Gymnasium Philippinum in Marburg ab.

Vom Sommersemester 1919 bis zum Wintersemester 1920/21 einschließlich studierte ich an der Universität Marburg, im Sommersemester 1921 an der Universität München und vom Wintersemester 1921/22 an bis zum Wintersemester 1924/25 einschließlich wieder in Marburg insbesondere Geschichte und historische Hilfswissenschaften, außerdem deutsche und lateinische Philologie.

Das Rigorosum bestand ich am 28. Juli 1926. Seitdem halte ich mich noch in Marburg auf.

Meine akademischen Lehrer waren:

in Marburg die Professoren: Birt, Brackmann, Busch, Elster, Friedländer, Hartmann, Heimsoeth, Helm, Küch, Lommatzsch, Maaß, Meyer, Milléquant, Mundle, Ernst Otto, v. Premerstein, Pongs, Sieveking, Stengel, Vogt, Wenck, Wrede, Wundt;

in München die Professoren: Baeumker, Bitterauf, Hauttmann, Kehrer, Lehmann, Muncker, Otto, Weyman.

Ihnen allen, besonders aber Herrn Professor Dr. Stengel, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gab und sie jederzeit mit seinem wohlwollenden Rat förderte, bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.